

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: August–Oktober 2016 · www.roedl.de / www.roedl.pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuern

- > Steuer auf Einzelverkäufe
- > Steuerliche Konsequenzen, wenn Zahlungen im Wert von über 15.000 PLN nicht über ein Bankkonto abgewickelt werden
- > Ermäßigter Körperschaftsteuersatz für kleine Steuerpflichtige

Sozialversicherungen

- > Außenprüfungen der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) – Was der Unternehmer wissen muss

Recht

- > Neue Kontrollbefugnisse der Staatlichen Arbeitsinspektion (poln. Abkürzung: PIP) bei der Entsendung von Arbeitnehmern und neue Pflichten der Arbeitgeber
- > Wann kann man die Probezeit wiederholen?
- > Trennung von einem Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Steuern aktuell

Rödl & Partner Info

- > Neue Publikation „Klausel gegen die Steuerumgehung“

Sehr geehrte Damen und Herren

während des ganzen Jahres 2016 beobachten wir in Polen dynamische Änderungen der Steuerregelungen, die auf die Tätigkeit vieler Unternehmen realen Einfluss haben. Das dritte Jahresquartal bringt zusätzlich wesentliche Änderungen im Arbeitsrecht.

Wir empfehlen Ihnen insbesondere den Text über die Steuer auf Einzelverkäufe. Das Gesetz über die Einführung dieser Steuer gilt seit dem 1. Januar 2016, und über seine Ausgestaltung wurde heftig diskutiert. Im Artikel unter dem Titel „Steuer auf Einzelverkäufe“ analysieren wir die angewandten gesetzlichen Lösungen.

Am 1. Januar 2017 wird ein Gesetz in Kraft treten, mit dem die Pflicht eingeführt wird, Firmenzahlungen im Wert von über 15.000 PLN über ein Bankkonto abzuwickeln. Die Nichterfüllung dieser Pflicht wird steuerliche Konsequenzen zeitigen. Es lohnt sich, die neuen Regelungen bereits jetzt zur Kenntnis zu nehmen.

Wir empfehlen Ihnen den Artikel über den Entwurf des Gesetzes, in dem u.a. die Ermäßigung des Körperschaftsteuersatzes für kleine Steuerpflichtige von 19% auf 15% vorgesehen ist. Nach Annahme des Gesetzgebers soll der geminderte Steuersatz ab dem 1. Januar 2017 gelten. Im Artikel „Ermäßigter Körperschaftsteuersatz für kleine Steuerpflichtige“ werden die Bedingungen zur Anwendung dieses ermäßigten Steuersatzes dargestellt.

Wir präsentieren auch die wesentlichen Änderungen im Arbeitsrecht bezüglich der Entsendung von Arbeitnehmern und des Abschlusses von Arbeitsverträgen auf Probezeit.

Wir analysieren auch eine Regelung im Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften über das Verlangen nach Ausschluss eines Gesellschafters. Sie wird bei Unternehmenskonflikten angewandt, die sich nicht lösen lassen und die Interessen des Unternehmens real beeinträchtigen oder die Interessenführung verhindern.

Auch im Bereich Steuern wurden viele wesentliche Urteile erlassen und neue Auskünfte erteilt – umso mehr empfehlen wir Ihnen die Lektüre unserer festen Rubrik „Aktuelles aus dem Steuerrecht“.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Dr. habil. Dr. Marcin Jamrózy

> Steuer auf Einzelverkäufe

Magdalena Stefaniak-Odziemska, Rödl & Partner Posen

Auf der Webseite des Sejm und der Regierungszentralstelle wurde in den ersten Tagen des Juni 2016 ein Entwurf des längst erwarteten Gesetzes über die Steuer auf Einzelverkäufe veröffentlicht. Ziel des neuen Gesetzes ist die Einführung einer neuen öffentlichen Abgabe, d.h. der Steuer auf Einzelverkäufe, in das polnische Steuersystem. In der Begründung des Gesetzesentwurfes, der auf der Webseite des Sejm der Republik Polen veröffentlicht wurde, heißt es: *Das Hauptziel des Entwurfs ist die Erhöhung der steuerbaren Einnahmen des Staatshaushalts, die für die Finanzierung der staatlichen Ausgaben im Rahmen des staatlichen Programms zur Unterstützung bei der Kindererziehung „500+“ bestimmt sind. Sie stellen eine der Finanzierungsquellen dar. Sie dienen auch der Erzielung zusätzlicher Einnahmen zwecks Ausgleich des Haushaltsdefizits, das aufgrund der Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Körperschaftsteuer entstanden ist.* Das vom Präsidenten am 30. Juli 2016 unterzeichnete Gesetz trat am 1. September 2016 in Kraft.

Steuerpflichtige, Gegenstand und Steuerbemessungsgrundlage

Das Gesetz über die Steuer auf Einzelverkäufe (Dz.U. [poln. GBl.] 2016, Pos. 1155 – nachfolgend: „Gesetz“) sieht vor, dass zur Zahlung der Steuer auf den Einzelverkauf diejenigen Einzelverkäufer verpflichtet sein werden, die im Sinne des Gesetzes natürliche Personen, juristische Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, welche Einzelverkäufe tätigen, sind. Unter dem Begriff des Einzelverkaufs versteht man die Tätigkeit des entgeltlichen Verkaufs von Waren an Verbraucher auf dem Gebiet der Republik Polen, d.h. an natürliche Personen, die keine Gewerbetätigkeit ausüben, oder an Pauschallandwirte aufgrund eines Vertrages, der im Geschäftsraum des Unternehmers bzw. außerhalb abgeschlossen wurde.

Gegenstand der Steuer auf Einzelverkäufe stellen die Einnahmen aus dem Einzelverkauf dar, dessen gesetzliche Definition die Beträge umfasst, welche der Steuerpflichtige aufgrund des Verkaufs erhalten hat - darunter Anzahlungen, Raten, Vorauszahlungen und Draufgaben - auch dann, wenn der Steuerpflichtige diese Beträge vor der Herausgabe der Ware erhalten hat. Die Höhe der zu versteuernden Einnahmen wird aber aufgrund des Umsatzes, der mittels der Registrierkassen erfasst wurde, und des von der Erfassung befreiten Umsatzes ermittelt. Die Einnahmen aus dem Einzelhandel werden nicht die geschuldete Umsatzsteuer umfassen.

Im Hinblick auf die Besteuerungsgrundlage ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem Gesetz die Besteuerungsgrundlage in dem Überhang der Einnahmen aus dem Einzelverkauf über den Betrag von 17.000.000 PLN bestehen wird, der in dem betreffenden Monat erzielt wurde. Mit anderen Worten: Hat der Steuerpflichtige im betreffenden Monat den o.g. Grenzbetrag von 17.000.000 PLN nicht überschritten, so unterliegen seine Einnahmen nicht der Steuer auf Einzelverkäufe.

Steuerpflicht, Steuersätze und Steuerzahlung

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuer auf den Einzelverkauf entsteht die Steuerpflicht zu dem Zeitpunkt, zu dem in dem betreffenden Monat Einnahmen von über 17.000.000 PLN erzielt wurden, und betrifft ausschließlich die über diesen Grenzbetrag hinausgehenden Einnahmen, die bis Ende des Monats erzielt wurden.

Es ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass die Steuer monatlich berechnet und erhoben wird.

Die Steuer wird für den Überhang über die festgelegten Grenzbeträge nach Maßgabe des nachfolgenden Steuertarifs erhoben:

- > 0,8% der Steuerbemessungsgrundlage – für Einnahmen zwischen 17 und 187 Mio. PLN im betreffenden Monat,
- > 1,4% der Steuerbemessungsgrundlage – für Einnahmen von mehr als 187 Mio. PLN im betreffenden Monat.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerpflichtigen ohne Aufforderung verpflichtet sein werden:

- > gegenüber dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt Erklärungen über die Steuerhöhe abzugeben, welche nach dem festgelegtem Muster erstellt werden,
- > die Steuer zu berechnen und auf das Konto des Finanzamtes einzuzahlen, mithilfe dessen das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt seine Aufgaben erfüllt,

und zwar für monatliche Abrechnungsperioden, bis zum 25. des Monats, der auf den Monat folgt, auf den sich die Steuer bezieht.

Da die Abrechnungen monatlich zu erfolgen haben, werden die ersten Erklärungen bis zum 25. Oktober 2016 abgegeben. Von dieser Pflicht sind die Unternehmen befreit, deren Einnahmen aus dem Einzelverkauf im betreffenden Monat den Betrag von 17.000.000 PLN nicht überschreiten. Die Mustererklärung (PSD-1) wurde in der Verordnung des Finanzministers vom 24. August 2016 über die Mustererklärung für die Steuer auf den Einzelverkauf (Dz.U. 2016, Pos. 1365) festgelegt. Diese Verordnung trat am 1. September 2016 in Kraft.



Steuerausschlüsse

Bei der Analyse der Steuer auf den Einzelverkauf ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber im Entwurf des Gesetzes einige Ausschlüsse vorgesehen hat. Sie umfassen den Einzelverkauf von:

- > Strom und Erdgas, die an die Verbraucher mittels des Vertriebsnetzes geliefert werden, Wärme, welche an die Verbraucher im Fernheiznetz geliefert wird, sowie Wasser, das an die Verbraucher durch Wasser- und Abwasserbetriebe geliefert wird,
- > bestimmten festen Kraftstoffen,
- > sonstigen Gaskohlenwasserstoffen, die unter bestimmten Bedingungen für Heizzwecke bestimmt sind,
- > Gasöle, die für Heizzwecke bestimmt sind,
- > Arzneimitteln, Lebensmittelprodukten der Sonderernährung sowie medizinischen Erzeugnissen, deren Preis erstattet wird, oder die mit den öffentlichen Mitteln völlig oder teilweise finanziert werden, aufgrund separater Vorschriften.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass u.E. die Bestimmungen des o.g. Gesetzes im Hinblick auf die Spezifik der Umsätze der eigenen Tätigkeit zu analysieren sind. Im Falle irgendwelcher Umstrukturierungsmaßnahmen, welche die Pflichten im Bereich der Steuer auf den Einzelverkauf im Endeffekt minimieren könnten, ist aber die seit Juli 2016 geltende Klausel gegen die Steuerumgehung zu berücksichtigen.

Knapp drei Wochen nach der Einführung wurde die Einzelhandelsteuer von der EU-Kommission in Frage gestellt. Die EU-Kommission hat entschieden, dass die Einzelhandelsteuer ausgesetzt werden muss.

Kontakt für weitere Informationen



Magdalena Stefaniak-Odziemska

Steuerberaterin (PL), Senior Associate

Tel.: +48 61 624 49 11

E-mail: magdalena.stefaniak-odziemska@roedl.pro

> Steuerliche Konsequenzen der fehlenden Zahlungen über ein Bankkonto bei Geschäften im Wert von über 15.000 PLN

Monika Bartosiewicz, Rödl & Partner Warschau

Am 4. Juni 2016 wurde im Gesetzblatt der Republik Polen das Gesetz vom 13. April 2016 über die Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes über die Gewerbefreiheit (Dz.U. [poln. GBl.] aus 2016 Pos. 780) veröffentlicht. Lt. der Novellierung werden Geschäftszahlungen von über 15.000 PLN nur mittels eines Kontos des betreffenden Unternehmers erfolgen können. Die Verletzung dieser Pflicht wird gravierende steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die geänderten Vorschriften werden nach dem Willen des Gesetzgebers ab dem 17. Januar 2017 gelten, jedoch muss man sich bereits jetzt auf diese Änderungen vorbereiten, da sie teilweise auch die bis Ende 2016 getätigten Geschäfte betreffen werden.

Gesetz über die Gewerbefreiheit

Im Gesetz über die Gewerbefreiheit wurde Art. 22 Abs. 1 geändert. Demnach erfolgt die Tätigkeit oder Annahme von Zahlungen im Zusammenhang mit der ausgeübten Gewerbetätigkeit in jedem Fall über das Bankkonto des Unternehmers, wenn:

1. Die Partei des Geschäfts, aus dem sich die Zahlung ergibt, ein anderer Unternehmer ist und
2. Der einmalige Geschäftswert, unabhängig von der Zahl der sich aus diesem Geschäft ergebenden Zahlungen, den Gegenwert von 15.000 PLN überschreitet, wobei die Geschäfte in einer Fremdwährung nach dem Mittelkurs für die betreffende Währung, der von der Polnischen Nationalbank am letzten Werktag vor dem Geschäft bekanntgegeben wurde, in PLN umzurechnen sind.

Das bisherige Limit betrug 15.000 EUR.

Einkommen- und Körperschaftsteuer – nach dem 1. Januar 2017 abgeschlossene Geschäfte

Bisher waren Zahlungen von über 15.000 EUR, die ohne Bankkonto vorgenommen wurde, mit keinen steuerlichen Konsequenzen verbunden. Die Ausnahme war die Situation, in der die Steuerbehörden während eines Steuerverfahrens festgestellt haben, dass das mit der Zahlung verbundene Geschäft tatsächlich nicht zustande kam.

Ab dem 1. Januar 2017 wird im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz eine neue Regelung eingeführt, nach welcher die Einkommensteuerpflichtigen, die eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und die Körperschaftsteuerpflichtigen denjenigen Teil der Kosten nicht unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben erfassen können, bei dem die Zahlung für ein Geschäft im Wert von über 15.000 PLN ohne Bankkonto vorgenommen wurde (Art. 22p Abs.1 des Einkommensteuergesetzes (EStG-PL), Art. 15d Abs.1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG-PL)).

Beispiel 1

Hat das Geschäft zwischen den Unternehmern einen Wert von 30.000 PLN und erfolgt diese Zahlung in Bargeld, so erfasst der Unternehmer, der diese Zahlung vornimmt, diesen Betrag in voller Höhe (30.000 PLN) nicht unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Beispiel 2

Hat das Geschäft zwischen den Unternehmern einen Wert von 30.000 PLN und erfolgt diese Zahlung zu zwei gleichen Teilen – 15.000 PLN auf das Bankkonto und 15.000 PLN in Bargeld – so erfasst der Unternehmer, der diese Zahlung vornimmt, den Betrag von 15.000 PLN nicht unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Beispiel 3

Hat das Geschäft zwischen den Unternehmern einen Wert von 12.000 PLN, so erfasst der Unternehmer, der die Zahlung vor-

nimmt, diesen Betrag unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben – unabhängig davon, ob die Zahlung in Bargeld oder mittels einer Überweisung auf das Bankkonto erfolgt.

Der Gesetzgeber hat auch die Situation berücksichtigt, in der die Kosten, die mit dem betreffenden, wider die Anordnung getätigten Geschäft verbunden sind, vor der Abrechnung zwischen den Unternehmern zu den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben gerechnet wurde. In einem solchen Fall werden die Steuerpflichtigen verpflichtet sein, die steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben zu mindern bzw., wenn dies nicht möglich ist, die Betriebseinnahmen in dem Monat zu erhöhen, in dem die Zahlung ohne Bankkonto vorgenommen wurde (sog. Mechanismus des Ausschlusses (der Korrektur) aus den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben bei Abrechnungen (Art. 22p Abs. 2 EStG-PL, Art. 15d Abs. 2 KStG-PL).

Die o.g. Vorschriften gelten entsprechend für:

- > Erwerb oder Herstellung von Sachanlagen oder Erwerb immaterieller Vermögensgegenstände und Rechte;
- > Vornahme der Zahlung nach Änderung der Besteuerungsform in die pauschalierte Besteuerungsform;
- > nach Liquidation der außerlandwirtschaftlichen Gewerbetätigkeit, die der Einkommensteuer unterliegt.

Beispiel 4

Der Unternehmer hat eine Sachanlage für 60.000 PLN erworben. Die erste Abschreibung erfolgte im März 2017, und der Abschreibungszeitraum beträgt 5 Jahre. Das Geschäft wurde ohne Bankkonto im Mai 2017 abgerechnet. Im Mai wird der Unternehmer die Abschreibung für Mai i.H.v. 1.000 PLN nicht unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben erfassen, und darüber hinaus wird er die im Mai aktivierten Betriebsausgaben um den Wert der Abschreibungen für März und April vermindern.

Übergangsvorschriften – vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossene Geschäfte

Die neuen steuerlichen Regelungen finden auf diejenigen Zahlungen Anwendung, die in dem Steuerjahr vorgenommen werden, das nach dem 31. Dezember 2016 beginnt. Bei „verschobenen“ Steuerjahren finden die Übergangsvorschriften entsprechende Anwendung. Diejenigen Steuerpflichtigen, die sich in einer solchen Situation befinden, haben demnach mehr Zeit für die Vorbereitung auf diese Regelungen.

Wird vor dem 1. Januar 2017 ein Geschäft im Gegenwert von über 15.000 EUR (jetziges Limit) abgeschlossen, so finden die neuen steuerlichen Regelungen entsprechende Anwendung auf diejenigen Zahlungen, welche im Rahmen dieses Geschäfts in dem Steuerjahr getätigt werden, das nach dem 31. Dezember 2016 beginnt, soweit die Zahlung bis zum 31. Dezember 2016 nicht als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe ausgewiesen wird.



Beispiel 5

Hat das im November 2016 zwischen den Unternehmern abgeschlossene Geschäft einen Wert von 30.000 EUR, und entspricht das Steuerjahr des Schuldners dem Kalenderjahr, und wird die Zahlung nach dem 31. Dezember 2016 vorgenommen, so kann der Teil der Einzahlung, der ohne Bankkonto erfolgte, nicht unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst werden – es sei denn, das gesamte Geschäft wurde 2016 als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe erfasst.

Gefahren im Zusammenhang mit der neuen Regelung

Die Analyse der neuen Vorschriften aufgrund des polnischen Rechtssystems sowie aufgrund der nicht näher präzisierten Formulierungen des Gesetzgebers bedeutet u.E., dass die Unternehmer u.a. folgende Fragen zu erwägen haben, was die gegenwärtig abgeschlossenen Verträge anbetrifft:

- > Ist der Abschluss des Vertrages mit dem Abschluss des Geschäfts im Sinne von Art. 4 des Änderungsgesetzes gleichzusetzen?
- > Wird die Vereinbarung, dass die Abrechnungen zwischen den Parteien durch Verrechnung gegenseitiger Forderungen, Barter, Zahlung durch eine andere Gesellschaft aus der Unternehmensgruppe usw. erfolgen, den Zahlungen mittels Bankkonto gleichgestellt?
- > Werden die Geschäfte mit Eigentumscharakter – z.B. Sacheinlage in Form einer Immobilie im Gegenzug für Anteile – der Abrechnung mittels Bankkonto gleichgestellt?

Die neuen Regelungen können u.E. dazu führen, dass die Zahlungen für Geschäfte im Gegenwert von über 15.000 PLN, die ohne Bankkonto erfolgten, nicht unter den steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst werden können. Als Beispiel einer solchen Abrechnung können Netting, Barter-Verkäufe, Cash-Pooling ohne Barzahlungen, datio in solutum oder Herausgabe von Immobilien für Anteile oder sogar für Schulden genannt werden.

Aus unserer Erfahrung in der Beratung ergibt sich, dass die Steuerbehörden die neu eingeführten Regelungen wörtlich auslegen. Deswegen sind wir der Meinung, dass es sich im Falle der geplanten bzw. in der Vergangenheit getätigten Geschäfte (insbesondere bezüglich langfristiger Vermögenswerte mit erheblichem Wert) lohnt, noch 2016 die Vertragsbestimmungen erneut zu analysieren und eventuell einen Antrag auf verbindliche Auskunft zu stellen.

Wenn Sie an diesem Thema interessiert sind, lassen wir Ihnen gerne weitere Erläuterungen hierzu zukommen.

Kontakt für weitere Informationen**Monika Bartosiewicz**

Steuerberaterin (PL), Senior Associate

Tel.: +48 22 244 00 70

E-mail: monika.bartosiewicz@roedl.pro

> Ermäßigter Körperschaftsteuersatz für kleine Steuerpflichtige**Anna Glówka, Rödl & Partner Warschau**

Am 24. Juni 2016 wurde dem Sejm der Entwurf des Gesetzes über die Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 2016 vorgelegt (im Folgenden „Änderungsgesetz“ genannt). **Darin ist u.a. eine Ermäßigung des Körperschaftsteuersatzes für kleine Steuerpflichtige von 19% auf 15% vorgesehen.** Dieser Satz wird auch auf Steuerpflichtige Anwendung finden, die ihre Gewerbetätigkeit erst aufnehmen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Das Gesetz soll am **1. Januar 2017** in Kraft treten.

Kleiner Steuerpflichtiger

Gemäß Art. 4a Pkt. 10 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG-PL) ist ein kleiner Steuerpflichtiger ein Steuerpflichtiger, bei dem *der Wert der Umsatzerlöse, einschließlich der geschuldeten Umsatzsteuer, im vorhergehenden Steuerjahr den in PLN ausgedrückten Gegenwert von 1,2 Mio. EUR nicht überschritten hat.* Die Beträge in EUR werden nach dem Mittelkurs der Polnischen Nationalbank (NBP) zum ersten Werktag des Oktobers des vorherigen Steuerjahres, aufgerundet auf 1.000 PLN, umgerechnet.

Zum Beispiel: 2016 gilt als kleiner Steuerpflichtiger derjenige Steuerpflichtige, bei dem die Umsatzerlöse, einschließlich der geschuldeten Umsatzsteuer, im Jahre 2015 nicht den Betrag von 5.092.000 PLN überschritten haben (gemäß Tabelle Nr. 191/A/NBP/2015 vom 1. Oktober 2015: 1 EUR = 4,2437 PLN; 1.200.000 EUR x 4,2437 PLN = 5.092.440 PLN).

Zurzeit beträgt der Körperschaftsteuersatz 19%. Gemäß dem Entwurf des Änderungsgesetzes wird dieser Satz für kleine Steuerpflichtige auf **15%** gesenkt werden.

Dies wird ein weiterer Vorteil für kleine Steuerpflichtige sein, die bei ihren Steuerabrechnungen folgende Erleichterungen genießen:

1. Möglichkeit, einmalige Abschreibungen auf den Anschaffungswert von Sachanlagen der Gruppen 3 bis 8 der Klassifikation

der Sachanlagen, mit Ausnahme von Personenkraftwagen, in dem Steuerjahr, in dem diese Sachanlagen im Verzeichnis der Sachanlagen und der immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte erfasst wurden, als abzugsfähige Betriebsausgaben zu erfassen, und zwar bis zu der Höhe, die im Steuerjahr den Gegenwert von 50.000 EUR des Gesamtwertes dieser Abschreibungen nicht überschreitet (Art. 16k Abs. 7 KStG-PL);

2. Möglichkeit, die Körperschaftsteuervorauszahlungen quartalsweise abzuführen (Art. 25 Abs. 1b KStG-PL);
3. Möglichkeit, die Umsatzsteuer quartalsweise und ohne Vorauszahlungen abzurechnen (Art. 99 Abs. 3 und Art. 103 Abs. 2a UStG-PL);
4. Möglichkeit, die Umsatzsteuer nach dem sog. Zu- und Abflussprinzip abzurechnen (Art. 21 UStG-PL).

Eine Tätigkeit aufnehmende Steuerpflichtige

Den ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 15% werden auch Steuerpflichtige anwenden können, die ihre Tätigkeit erst aufnehmen, und zwar in dem Steuerjahr, in dem sie ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Die Anwendung dieses Satzes in den nächsten Steuerjahren wird davon abhängen, ob sie den Status des kleinen Steuerpflichtigen beibehalten.

Bei Steuerpflichtigen, die errichtet wurden:

1. Durch Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung von Steuerpflichtigen (ohne Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere Gesellschaft);
2. Durch Umwandlung eines Unternehmers, der eine natürliche Person ist und eine Gewerbetätigkeit im eigenen Namen ausübt, oder einer Gesellschaft, die keine juristische Person ist;
3. Von juristischen Personen, natürlichen Personen oder Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die in das Kapital des Steuerpflichtigen ein von ihnen zuvor geführtes Unternehmen, einen Teilbetrieb oder die Vermögensgegenstände dieses Unternehmens eingebracht haben, deren Wert den PLN-Gegenwert von insgesamt mindestens 10.000 EUR überschreitet (umgerechnet nach dem Mittelkurs der NBP zum ersten Werktag des Oktober des Jahres, das dem Steuerjahr vorausgeht, in dem diese Ereignisse eingetreten sind, aufgerundet auf 1.000 PLN);
4. Von juristischen Personen, natürlichen Personen oder Personen ohne Rechtspersönlichkeit, die in das Kapital des Steuerpflichtigen als Sacheinlage Wirtschaftsgüter einbringen, die diese Personen oder Einheiten infolge der Liquidation von anderen Steuerpflichtigen erlangten, sofern diese Personen oder Einheiten Anteile (Aktien) an diesen liquidierten Steuerpflichtigen gehalten haben

wird der Satz von 15% in dem Steuerjahr, in dem die Tätigkeit aufgenommen wurde, und in dem unmittelbar darauf

folgenden Steuerjahr nicht angewandt werden können. Erst ab dem dritten Jahr werden diese Steuerpflichtigen den ermäßigten Satz in Anspruch nehmen können, sofern sie weiterhin kleine Steuerpflichtige sein werden.

Ausschließungen

Wird ein Steuerpflichtiger infolge der o.g. Umstrukturierungsmaßnahmen errichtet – und zwar in dem Zeitraum zwischen dem auf die Veröffentlichung des Änderungsgesetzes im polnischen Gesetzblatt (Dziennik Ustaw) folgenden Tag und dem 1. Januar 2017 – so wird er in dem Steuerjahr, das nach dem 31. Dezember 2016 beginnen wird (d.h. in seinem zweiten Steuerjahr), den Satz von 15% nicht anwenden dürfen, auch wenn er in diesem Steuerjahr ein kleiner Steuerpflichtiger war. Er wird den Satz von 15% ab dem dritten Steuerjahr anwenden können, sofern er die Voraussetzungen für den kleinen Steuerpflichtigen erfüllt. Diese Regelung hat zum Ziel, die Vorteile zu beschränken, die sich aus den betrieblichen Umstrukturierungen ergeben, welche noch vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über den ermäßigten Satz (d.h. vor dem 1. Januar 2017) aber bereits nach der Veröffentlichung des Änderungsgesetzes vorgenommen werden und darauf abzielen, dass die neu errichteten Unternehmen den Satz von 15% anwenden können.

Organschaften werden von der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausgeschlossen sein.

Übergangsvorschriften

Gemäß den Übergangsvorschriften wenden Körperschaftsteuerpflichtige, deren Steuerjahr sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt, sowie vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat und nach dem 31. Dezember 2016 enden wird, bis Ende ihres Steuerjahres das Körperschaftsteuergesetz in der vor der Änderung geltenden Fassung an. Diese Steuerpflichtigen werden also den Satz von 15% ab dem Steuerjahr anwenden dürfen, ab Anfang dessen die neuen Vorschriften gelten werden (d.h. ab dem 1. Januar 2017), soweit diese Steuerpflichtigen den Status eines kleinen Steuerpflichtigen haben werden.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes wird zurzeit im Sejm überprüft. Über etwaige Änderungen in diesem Entwurf werden wir Sie auf dem laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Głowska

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 51

E-mail: anna.glowka@roedl.pro

> Außenprüfungen der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) – Was der Unternehmer wissen muss

Alina Narkiewicz, Rödl & Partner Breslau

Jeder Unternehmer, der Arbeitnehmer beschäftigt, muss darauf gefasst sein, dass alle paar Jahre in seinem Unternehmen eine Außenprüfung der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) durchgeführt wird. Die geltenden Vorschriften erlegen den Unternehmern als Zahlern von Sozialversicherungsbeiträgen einerseits zahlreiche Pflichten auf, garantieren ihnen andererseits aber auch bestimmte Rechte gegenüber den Kontrollbehörden. Wenn ein Unternehmer die Vorschriften und Verfahrensweisen kennt, die bei Außenprüfungen der ZUS zur Anwendung kommen, so hat er größere Chancen, seine Interessen wirksam zu verteidigen und schmerzhaft finanzielle Folgen aufgrund von Beitragsrückständen gegenüber der ZUS zu vermindern.

Einleitung, Durchführung und Beendigung von Außenprüfungen sind in folgenden Rechtsakten geregelt (Tabelle 1):

Tabelle 1. Rechtsakte, welche die Grundsätze für die Durchführung von Außenprüfungen der ZUS in Unternehmen regeln

Gesetz über das Sozialversicherungssystem vom 13. Oktober 1998, im Folgenden „SozVersG-PL“ genannt;
Gesetz über die Gewerbefreiheit vom 2. Juli 2004
Finanzstrafgesetzbuch vom 14. Juni 1960
Verordnung des Ministerrates über die detaillierten Grundsätze sowie die Art und Weise der Durchführung von Außenprüfungen bei den Beitragszahlern vom 30. Dezember 1998

Wie häufig werden Außenprüfungen der ZUS durchgeführt?

Die Vorschriften präzisieren nicht, wie häufig Außenprüfungen der ZUS durchgeführt werden müssen. Unternehmer, bei denen keine Probleme mit den Abrechnungen gegenüber der ZUS auftreten, werden routinemäßig alle 4 bis 5 Jahre geprüft. Häufiger sind sogenannte Adhoc- und Problemprüfungen (Tabelle 2).

Unternehmen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, sondern Ein-Personen-Unternehmen sind und Beiträge ausschließlich zur eigenen Versicherung abführen, werden von der ZUS selten geprüft. Sämtliche Unregelmäßigkeiten, die bei solchen Unternehmen auftreten, werden für gewöhnlich laufend geklärt, ohne dass eine Prüfung eingeleitet werden müsste.

Dauer einer Außenprüfung der ZUS

Gegenstand und voraussichtliche Dauer der Außenprüfung müssen in der Bevollmächtigung zu ihrer Durchführung angegeben werden, die dem Unternehmer als Beitragszahler am Tage der Einleitung der Prüfung vorgelegt wird. Die maximale Dauer einer Außenprüfung ist in Art. 83 des Gesetzes über die Gewerbefreiheit festgelegt (Tabelle 3).

Wurde das zeitliche Limit für eine Außenprüfung bei dem betreffenden Unternehmer ausgeschöpft, so kann die ZUS in demselben Kalenderjahr bei demselben Unternehmer keine Außenprüfung in derselben Angelegenheit mehr durchführen. Ergibt jedoch die Prüfung, dass der betreffende Unternehmer schwerwiegende Rechtsverstöße begangen hat, so kann bei ihm in dem betreffenden Kalenderjahr eine weitere Außenprüfung in derselben Angelegenheit durchgeführt werden, die jedoch max. 7 Tage dauern kann.

Tabelle 2. Arten und Grundsätze für die Durchführung von Außenprüfungen durch die ZUS

Periodische Außenprüfungen	Sie werden alle 4–5 Jahre durchgeführt, gewöhnlich für die letzten 3 Jahre, und haben Folgendes zum Gegenstand: <ul style="list-style-type: none"> > Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung, zur Krankenversicherung, zum Arbeitsfonds, zum Garantiefonds und zum Vorruhestandsfonds; > Ermittlung des Rechts auf Leistungen und deren Höhe; > Ausstellung von Bescheinigungen für die Zwecke von: Sozialversicherung, Unterstützungszahlungen, Alters- und Invalidenrenten; > Vorlage von Anmeldungs- und Abrechnungsunterlagen bei der Sozialversicherungsanstalt.
Adhoc-Prüfungen	Sie dienen meistens der Aufklärung der Umstände, welche der Grund für die Prüfung sind. Während einer solchen Prüfung untersucht der Inspektor die Angelegenheit, sammelt die mit ihr verbundenen Beweise, analysiert die Dokumente und verhört notwendigenfalls Vertreter des Unternehmens sowie eventuelle Zeugen der Angelegenheit. Eine Adhoc-Prüfung wird in folgenden Fällen eingeleitet: <ul style="list-style-type: none"> > Beschwerden Versicherter (z.B. von Arbeitnehmern oder Auftragnehmern); > Feststellung schwerwiegender Verstöße durch die ZUS (z.B. im Zuge anderer Gerichtsverfahren oder Feststellungsverfahren); > begründeter Verdacht auf rechtswidrige oder der Rechtsumgehung dienende Handlungen.
Problem-Prüfungen	Sie werden eingeleitet, wenn die ZUS feststellt, dass das Unternehmen sich bei der Erfüllung seiner Sozialversicherungspflichten wiederholt Fehler hat zuschulden kommen lassen oder wenn sich aus den der ZUS vorliegenden Informationen ergibt, dass das Unternehmen rechtswidrige oder der Rechtsumgehung dienende Praktiken anwendet, die die Höhe der abzuführenden Beiträge oder auszahlenden Beihilfen beeinflussen können. Bei solchen Prüfungen wird ein konkretes Problem untersucht, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> > Sind die von dem Unternehmen abgeschlossenen zivilrechtlichen Verträge begründet? > Hat das Unternehmen die Beitragsbemessungsgrundlage korrekt ermittelt? > Wurden die Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie die Fondsbeiträge korrekt berechnet?

Tabelle 3. Maximale Dauer einer Außenprüfung durch die ZUS

Art des Unternehmers	Bedingung 1	Bedingung 2	Maximale Dauer der Prüfung
Mikrounternehmen Ein Unternehmer, der in mindestens einem der letzten zwei Geschäftsjahre folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt hat →	er beschäftigte im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Arbeitnehmer, und	er erzielte aus dem Verkauf von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen sowie aus Finanzgeschäften einen Netto-Jahresumsatz im PLN-Gegenwert von max. 2 Mio. Euro bzw. die Summe der Aktiva in seiner Bilanz belief sich zum Ende eines dieser Geschäftsjahre max. auf den PLN-Gegenwert von 2 Mio. Euro.	12 Werktage in einem Kalenderjahr
Kleinunternehmen Ein Unternehmer, der in mindestens einem der letzten zwei Geschäftsjahre folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt hat →	er beschäftigte im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Arbeitnehmer, und	er erzielte aus dem Verkauf von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen sowie aus Finanzgeschäften einen Netto-Jahresumsatz im PLN-Gegenwert von max. 10 Mio. Euro bzw. die Summe der Aktiva in seiner Bilanz belief sich zum Ende eines dieser Geschäftsjahre max. auf den PLN-Gegenwert von 10 Mio. Euro.	18 Werktage in einem Kalenderjahr
Mittelständische Unternehmen Ein Unternehmer, der in mindestens einem der letzten zwei Geschäftsjahre folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt hat →	er beschäftigte im Jahresdurchschnitt weniger als 250 Arbeitnehmer, und	er erzielte aus dem Verkauf von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen sowie aus Finanzgeschäften einen Netto-Jahresumsatz im PLN-Gegenwert von max. 50 Mio. Euro, bzw. die Summe der Aktiva in seiner Bilanz belief sich zum Ende eines dieser Geschäftsjahre max. auf den PLN-Gegenwert von 43 Mio. Euro.	24 Werktage in einem Kalenderjahr
Sonstige Unternehmen	Unternehmen, die nicht zu den Mikro-, Klein- und mittelständischen Unternehmen gehören		48 Werktage in einem Kalenderjahr

Die ZUS kann in einem Unternehmen keine Außenprüfung einleiten, wenn zur selben Zeit bereits eine andere Behörde, z.B. das Finanzkontrollamt, eine Außenprüfung durchführt. Zur Feststellung, ob in einem Unternehmen parallel eine andere Behörde eine Außenprüfung durchführt, dient das Prüfungsbuch. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, an seinem Sitz ein Prüfungsbuch zu führen und aufzubewahren, einschließlich der Bevollmächtigungen und Protokolle über durchgeführte Prüfungen (Art. 81 des Gesetzes über die Gewerbefreiheit). Der Prüfer nimmt vom ersten bis zum letzten Tag der Prüfung in diesem Buch Eintragungen vor.

Ort der Durchführung der Prüfung der ZUS

Gemäß Art. 90 SozVersG-PL werden Außenprüfungen an folgenden Orten durchgeführt: am Sitz des Beitragszahlers, an den Orten, an denen er seiner Tätigkeit nachgeht, oder an den Orten, an denen Dritte, denen er aufgrund gesonderter Verträge einige Handlungen übertragen hat, ihrer Tätigkeit nachgehen – z.B. in Buchhaltungsbüros oder in Outsourcinggesellschaften, welche die Abrechnungen des Unternehmens vornehmen. In diesen Fällen bevollmächtigt das Unternehmen meistens einen Mitarbeiter der Outsourcinggesellschaft, sie während der Außenprüfung zu vertreten. Gewährleistet das Unternehmen den Prüfern keine angemessenen Bedingungen zur Durchführung der Prüfung, so kann die Prüfung auch am Sitz der Prüfungsabteilung der ZUS durchgeführt

werden (Tabelle 4). In diesem Falle muss die Firma dem Inspektor der ZUS auf dessen Aufforderung hin die zu prüfenden Unterlagen für die Zeit zur Verfügung stellen, die der Inspektor für die Prüfung benötigt, max. jedoch für 3 Wochen.

Beginn, Verlauf und Abschluss einer Außenprüfung der ZUS

Gemäß Art. 79 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewerbefreiheit ist die prüfende Behörde verpflichtet, den Unternehmer im Vorhinein schriftlich über ihre Absicht zur Einleitung einer Außenprüfung in seinem Unternehmen zu unterrichten. Von dem Zeitpunkt, zu dem die Benachrichtigung über die geplante Außenprüfung wirksam zugestellt wurde, bis zur Einleitung des Verfahrens müssen mindestens 7 und dürfen höchstens 30 Tage vergehen.

Tabelle 4. Orte für die Durchführung der Prüfung.

Mögliche Orte für die Durchführung der Prüfung	am Sitz der Gesellschaft als Beitragszahler
	an den Orten, an denen das Unternehmen seiner Tätigkeit nachgeht
	in den Büros externer Unternehmen, die bevollmächtigt wurden, die Dokumente der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Vergütungszahlungen und den Sozialversicherungsbeiträgen zu führen
	am Sitz der Prüfungsabteilung der ZUS

In der Praxis ist es bei Routineprüfungen häufig so, dass der Prüfer sich zuerst telefonisch mit dem Unternehmen in Verbindung setzt, um für den Beginn der Prüfung einen beiden Seiten genehmen Termin zu vereinbaren. In diesem Fall wird das Unternehmen innerhalb der vereinbarten Frist:

- > eine Benachrichtigung über die Absicht zur Einleitung einer Außenprüfung erhalten;
- > einen Antrag auf Einleitung der Prüfung binnen 7 Tagen nach der Benachrichtigung unterzeichnen;
- > die Entgegennahme der Vollmacht zur Durchführung der Prüfung, mit der die Prüfung formal eingeleitet wird, bestätigen.

Als Datum für den Beginn der Prüfung gilt das Datum, an dem dem Unternehmen die Bevollmächtigung zur Durchführung der Prüfung zugestellt wird.

Die Vollmachten der Prüfer sind ziemlich weitreichend. Bei der Prüfung der Korrektheit der Abrechnungen mit der ZUS kann der Inspektor sämtliche Unterlagen prüfen, die mit dem Gegenstand der Prüfung in Zusammenhang stehen, d.h. Finanz-, Buchhaltungs-, Lohn- und Gehalts- sowie Personalunterlagen, u.a.:

- > Sammellohn- und Gehaltslisten;
- > Namentliche Lohn- und Gehaltskarten;
- > Beihilfekarten;
- > Ausdrucke aus einzelnen Buchhaltungskonten und andere Dokumente.



Während der Prüfung vergleicht der Inspektor diejenigen Abrechnungsdokumente, die an die ZUS geschickt wurden, mit den Quellbelegen, die den tatsächlichen Stand der Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Beitragszahler widerspiegeln. Falls notwendig, hat der Inspektor auch das Recht, den Vertreter der Gesellschaft sowie Zeugen zu verhören. Ist der Unternehmer mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Rückstand, so kann der Inspektor auch die Vermögensgegenstände in Augenschein nehmen, um gegebenenfalls eine Zwangsvollstreckung einzuleiten.

Gemäß Art. 91 SozVersG-PL erstellt der Inspektor nach Abschluss der Außenprüfung ein Prüfungsprotokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren. Ein Exemplar erhält das Unternehmen als Beitragszahler, das andere verbleibt in den Akten der Behörde. Das Protokoll spiegelt den Verlauf der Prüfung wider.

Es enthält insbesondere folgende Angaben: Umfang und Dauer der Prüfung, Prüfungsfeststellungen, Rechtsgrundlagen für die einzelnen Feststellungen sowie Beweise (beglaubigte Kopien der Dokumente, die während der Prüfung eingeholt wurden, Protokolle über die Vernehmung der Zeugen und der Verfahrensbeteiligten, Dienstnotizen sowie sämtliche sonstigen Dokumente, die von den Verfahrensbeteiligten vorgelegt wurden und Einfluss auf die Prüfungsfeststellungen hatten). Als Datum des Abschlusses der Prüfung gilt derjenige Tag, an dem das Prüfungsprotokoll übergeben wird.

Ergebnisse der Außenprüfung der ZUS

Sollte die ZUS während einer Prüfung Unregelmäßigkeiten feststellen und das Unternehmen keine Einwände gegen das Prüfungsprotokoll haben, so hat das Unternehmen nach Erhalt des Protokolls 30 Tage Zeit, um korrigierte Dokumente nachzureichen.

Sollte die ZUS während einer Prüfung Unregelmäßigkeiten feststellen und das Unternehmen Einwände gegen das Prüfungsprotokoll haben, so kann das Unternehmen binnen 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls seine Vorbehalte gegen die infolge der Prüfung getroffenen Feststellungen schriftlich geltend machen. Sollte die ZUS die Einwände nicht anerkennen, das Unternehmen jedoch weiterhin mit den Prüfungsfeststellungen nicht einverstanden und somit nicht bereit sein, korrigierte Dokumente nachzureichen, so erlässt die ZUS einen schriftlichen Bescheid über die strittige Angelegenheit.

Das Unternehmen kann gegen den Bescheid der ZUS Einspruch einlegen. Das diesbezügliche Verfahren ist in Art. 83 Abs. 2 SozVersG-PL geregelt. Dort ist vorgesehen, dass Berufung beim Arbeits- und Sozialgericht eingelegt wird, und zwar unter Vermittlung derjenigen Außenstelle der ZUS, welche den strittigen Bescheid erlassen hat. Das Gericht entscheidet, wer Recht hat. Macht das Unternehmen binnen der einmonatigen Frist, welche für die Einlegung des Einspruchs vorgesehen ist, keinen Gebrauch von ihrem Einspruchsrecht, so erwächst der Bescheid der ZUS in Rechtskraft und ist vollstreckbar.

Die Praxis zeigt, dass die Grundsätze, nach denen die Dokumentation über die Sozialversicherung, die Abrechnung der Beiträge und die Leistungen der ZUS zu führen ist, kompliziert und häufig sogar für die Personen, die die Abrechnungen vornehmen, unverständlich sind. Um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden und das finanzielle Risiko der Unternehmer zu verringern, führen unsere erfahrenen Fachleute und Experten für Arbeitsrecht zyklische Audits des Personal- und Lohnwesens durch, bei denen sie sowohl die Lohn- und Gehaltsabrechnungen als auch die Korrektheit der Dokumentation und der Abrechnungen bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge überprüfen. Werden dabei Fehler festgestellt, so helfen unsere Experten den Gesellschaften, korrekte Abrechnungen vorzunehmen und korrekte Dokumentationen zu erstellen, u.a. durch Korrektur der bei der ZUS einzureichenden Unterlagen. Außerdem unterstützen sie die Unternehmer während der Außenprüfung und bei behördlichen Maßnahmen nach der Außenprüfung.

Kontakt für weitere Informationen



Alina Narkiewicz

Manager

Tel.: +48 71 733 97 38

E-mail: alina.narkiewicz@roedl.pro

> Arbeitsrecht – neue Kontrollbefugnisse der Staatlichen Arbeitsinspektion (poln. Abkürzung: PIP) bei der Entsendung von Arbeitnehmern und neue Pflichten der Arbeitgeber

Micha Prokop, Rödl & Partner Warschau

Am 18. Juni 2016 ist **das neue Gesetz vom 10. Juni 2016 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Dienstleistungserbringung** (Dz.U. 2016, Pos. 868) in Kraft getreten. Das Gesetz räumt u.a. der Staatlichen Arbeitsinspektion das Recht ein, an die polnischen Kunden von Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer nach Polen entsenden, Kontrollfragen zu stellen. Bei fehlender Antwort droht dem jeweiligen Rechtsträger eine Geldstrafe bis 30 TPLN. Darüber hinaus erlegt das Gesetz den Arbeitgebern, die Arbeitnehmer nach Polen entsenden, neue Pflichten auf, deren Nichterfüllung ebenfalls eine Geldstrafe zur Folge hat.

Das Gesetz hat zum Ziel, die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2014/67/EU vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems in die polnische Rechtsordnung zu implementieren. Gemäß Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2014/67/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 18. Juni 2016 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um jener Richtlinie nachzukommen.

Die neuen Vorschriften betreffen hauptsächlich ausländische Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer nach Polen entsenden, sowie teilweise polnische Unternehmer, die ihre Arbeitnehmer ins Ausland entsenden – in die EU-Mitgliedstaaten bzw. Staaten, die sich aufgrund eines Vertrages mit EU verpflichtet haben, die Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU in ihre Rechtsordnung zu implementieren (im Folgenden: **Mitgliedstaaten**). Nichtsdestoweniger finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung auf Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz **in einem anderen Land** als Mitgliedstaat nach Polen entsandt wurden.

Welche Beschäftigungsbedingungen sind einem zur Arbeit in Polen entsandten Arbeitnehmer zu gewährleisten?

Ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer nach Polen entsendet, hat diesem Arbeitnehmer Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die sich aus dem polnischen Arbeitsgesetzbuch und anderen Vorschriften über die Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern ergeben. Diese betreffen insbesondere:

- > die Normen und den Umfang der Arbeitszeit sowie der täglichen und wöchentlichen Erholungszeit;
- > den Umfang des Erholungsurlaubs;
- > den Mindestlohn;
- > die Vergütung und den Zuschlag für Überstunden;
- > die Arbeitssicherheit und -hygiene;
- > den Schutz von Arbeitnehmerinnen in der Schwangerschaft und im Mutterschaftsurlaub;
- > die Beschäftigung von Jugendlichen;
- > den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot ihrer Diskriminierung bei der Beschäftigung;
- > die Arbeitsleistung gemäß den Vorschriften über Zeitarbeiter.

Eine Sonderregelung wird für Arbeitnehmer eingeführt, die nach Polen **zur Ausführung von Bauarbeiten bzw. Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines Bauobjekts** (wie z.B. Erdarbeiten, Renovierung, Abbruch, Wartung usw.) entsandt wurden. Ein Auftragnehmer, der die Ausführung dieser Arbeiten bei einem Arbeitgeber in Auftrag gibt, der seine Arbeitnehmer nach Polen entsendet, haftet gegenüber diesen Arbeitnehmern **gesamtschuldnerisch** mit diesem Arbeitgeber für fällige Vergütungen. Von dieser Haftung wird der Auftragnehmer durch die Wahrung gehöriger Sorgfalt freigestellt, und zwar dadurch, dass er schriftliche Informationen über die Beschäftigungsbedingungen in Polen an den die Arbeitnehmer entsendenden Arbeitgeber weiterleitet und von ihm eine Bestätigung dafür entgegennimmt, dass dieser Arbeitgeber der Staatlichen Arbeitsinspektion *eine Erklärung des einen Arbeitnehmer in die Republik Polen entsendenden Arbeitgebers* vorgelegt hat.

Worauf beziehen sich neue Kontrollbefugnisse der Staatlichen Arbeitsinspektion bei der Entsendung von Arbeitnehmern?

Die Staatliche Arbeitsinspektion kontrolliert u.a. **die Ordnungsmäßigkeit der Entsendung** eines Arbeitnehmers nach Polen, falls Zweifel bestehen, ob der betreffende Arbeitnehmer als entsandter Arbeitnehmer anerkannt werden kann. Die Kontrolle betrifft insbesondere die Ermittlung folgender Sachverhalte:

- > ob der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer nach Polen entsendet, einen beträchtlichen Teil seiner Gewerbetätigkeit im Entsendungsstaat ausübt (andere Tätigkeit als rein interne Führungs- bzw. Verwaltungstätigkeit) und
- > ob der nach Polen entsandte Arbeitnehmer die Arbeit in Polen nur vorläufig leistet.

Die Staatliche Arbeitsinspektion kontrolliert ferner **die Beschäftigungsbedingungen** von Arbeitnehmern, die nach Polen entsandt werden.

Die Staatliche Arbeitsinspektion ist berechtigt, die entsendenden Arbeitgeber sowie Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Gewerbefreiheit aufzufordern, *notwendige Informationen über die Entsendung von Arbeitnehmern nach oder aus Polen in Beantwortung begründeter Anträge der zuständigen Organe - insbesondere betreffend diese Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen, Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach oder aus Polen entsenden - zu erteilen*. Die Informationspflicht betrifft also nicht nur die entsendenden Unternehmen, sondern alle, die eine Gewerbetätigkeit ausüben – also auch Kunden dieser Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften, zu denen Arbeitnehmer entsandt wurden.

Die Staatliche Arbeitsinspektion ist berechtigt, Unternehmer zur Erteilung von Informationen über die Entsendung von Arbeitnehmern aufzufordern.

Unter den zuständigen Behörden sind ausländische Entsprechungen der Staatlichen Arbeitsinspektion zu verstehen, die für die Überwachung der Vorschriften über Entsendung in dem betreffenden Staat zuständig sind.

Die entsendenden Arbeitgeber bzw. sonstige Unternehmer, die von der PIP zur Erteilung von Informationen über Entsendung aufgefordert wurden, müssen die angeforderten Informationen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Aufforderung erteilen.



Ist die Staatliche Arbeitsinspektion berechtigt, Informationen über Entsendung von Arbeitnehmern nach Polen an Behörden der Mitgliedstaaten zu erteilen?

Die Staatliche Arbeitsinspektion ist verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten notwendige Informationen über die Entsendung von Arbeitnehmern nach Polen zu erteilen sowie auf Antrag dieser Behörden hin Kontrollen durchzuführen. Andererseits hat die PIP die Berechtigung erlangt, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Durchführung von Kontrollmaßnahmen gegenüber Arbeitgebern, die Arbeitnehmer aus Polen in diese Staaten entsenden, zu beantragen.

Der Austausch von Informationen mit den Behörden der Mitgliedstaaten betrifft insbesondere festgestellte Unregelmäßigkeiten bzw. Ordnungswidrigkeiten i.Z.m. der Entsendung von Arbeitnehmern nach bzw. aus Polen sowie Informationen über Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmern, die nach Polen entsandt wurden.

Welche neuen Pflichten obliegen den Arbeitgebern, die Arbeitnehmer nach Polen entsenden?

Das Gesetz formuliert neue Pflichten der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer zur Arbeit nach Polen entsenden. Die Arbeitgeber haben **eine in Polen verbleibende Person zu benennen, die zur Vermittlung bei Kontakten mit der PIP sowie zum Versand und Empfang der Dokumente oder Benachrichtigungen berechtigt ist.**

Während der Entsendungsdauer müssen die entsendenden Arbeitgeber folgende Dokumente in Schrift- bzw. elektronischer Form **in Polen aufbewahren:**

1. Kopie des Arbeitsvertrages mit dem entsandten Arbeitnehmer oder eines gleichwertigen Dokumentes, das die Beschäftigungsbedingungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bestätigt;
2. Dokumentation der Arbeitszeit des entsandten Arbeitnehmers, unter Berücksichtigung des Beginns und der Beendigung der Arbeit sowie der Anzahl der am jeweiligen Tag geleisteten Arbeitsstunden, oder deren Kopie;
3. Dokumente, die die Vergütung des entsandten Arbeitnehmers bestimmen, darunter die Abzüge gemäß dem einschlägigen Recht und die Belege für die Auszahlung der Vergütung an den Arbeitnehmer oder deren Kopien.

Bei einer Entsendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (18. Juni 2016) andauert, ist der Pflicht zur Aufbewahrung von Dokumenten in Polen innerhalb von drei Monaten (bis zum 18. September 2016) nachzukommen.

Auf Aufforderung der Staatlichen Arbeitsinspektion hin ist der entsendende Arbeitgeber verpflichtet, die o.g. Dokumente samt deren Übersetzung ins Polnische innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die PIP ist darüber hinaus berechtigt, einen solchen Antrag binnen zwei Jahren nach Ende der Entsendungszeit zu stellen – dann sind die Dokumente binnen 15 Arbeitstagen vorzulegen.

Worüber hat der Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer nach Polen entsendet, die Staatliche Arbeitsinspektion zu benachrichtigen?

Die entsendenden Arbeitgeber sind verpflichtet, – **spätestens am Beginn der Dienstleistungserbringung** – bei

der Staatlichen Arbeitsinspektion eine **Erklärung des einen Arbeitnehmers in die Republik Polen entsendenden Arbeitgebers** in Papier- oder elektronischer Form, auf Polnisch oder Englisch, mit folgenden Angaben abzugeben: Identifikationsangaben zum entsendenden Arbeitgeber sowie Informationen zur Entsendung (Anzahl der Entsandten, Entsendungsdauer usw.), ferner Angaben zu einer zur Vermittlung bei Kontakten mit der PIP und zum Versand und Empfang der Dokumente oder Benachrichtigungen berechtigten Person sowie zu dem Ort in Polen, an dem die mit der Entsendung verbundenen Dokumente aufbewahrt werden.

Bei der Entsendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (18. Juni 2016) andauert, ist der Pflicht zur Abgabe einer solchen Erklärung innerhalb von drei Monaten (bis zum 18. September 2016) nachzukommen.

Über jegliche Änderung:

- > der Identifikationsangaben zum Arbeitgeber;
- > der zur Vermittlung bei Kontakten mit der PIP sowie zum Versand und Empfang der Dokumente oder Benachrichtigungen berechtigten Person;
- > des Ortes in Polen, an dem die mit der Entsendung verbundenen Dokumente aufbewahrt werden,

ist die Staatliche Arbeitsinspektion innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt der Änderung zu benachrichtigen.

Welche Strafen können von der Staatlichen Arbeitsinspektion auferlegt werden, falls der Arbeitgeber keine Informationen über die Entsendung erteilt?

Bei Nichterteilung von Informationen über die Entsendung auf Aufforderung der PIP droht dem jeweiligen Rechtsträger eine Geldstrafe von 1 bis 30 TPLN. Ähnliche Strafen drohen Arbeitgebern, die Arbeitnehmer nach Polen entsenden, falls sie den neuen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen.

Welche Rolle wird von der Staatlichen Arbeitsinspektion ausgeübt, wenn ein Arbeitnehmer ins Ausland entsendender Arbeitgeber bestraft wird?

Bei Anträgen ausländischer Behörden auf Erteilung von Informationen über die Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmer aus Polen entsenden, wegen Verletzung der Entsendungsvorschriften beschränkt sich die PIP lediglich auf die Prüfung, ob der Antrag die formellen Voraussetzungen erfüllt und ob die Entscheidung über die Auferlegung einer Strafe endgültig ist; anschließend wird der polnische Arbeitgeber über die Entscheidung informiert. Diese Regelung erleichtert wesentlich die Bestrafung polnischer Unternehmer. Darüber hinaus ist zu be-

achten, dass die im Ausland verhängten Strafen wesentlich höher sein können als die in Polen (sogar bis zu 500 TEUR).

In einigen Fällen kann die PIP jedoch die Weiterleitung der Entscheidung zur Vollstreckung verweigern, indem der Antrag an die ausländische Behörde zurückgesandt wird: erstens, wenn die Kosten der Schuldentreibung gegenüber der auferlegten Strafe unverhältnismäßig hoch sind bzw. wenn die Eintreibung übermäßig schwierig würde; zweitens, wenn die Strafe unter 350 EUR liegt; drittens, wenn die Entscheidung über die Auferlegung der Strafe gegen die Rechtsordnung der Republik Polen verstößt.

Zusammenfassung: Arbeitsrecht – neue Kontrollbefugnisse der Staatlichen Arbeitsinspektion bei der Entsendung von Arbeitnehmern und neue Pflichten der Arbeitgeber.

Die neuen Kontrollbefugnisse der Staatlichen Arbeitsinspektion und die neuen Pflichten der Arbeitgeber werden bestimmte Folgen für die entsendenden Rechtsträger und ihre Kunden zeitigen. Zur Erfüllung sämtlicher Formalitäten und Vermeidung strenger Strafen lohnt es sich, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Unsere Rechtsanwälte bieten Ihnen Rechtsberatung in den Büros von Rödl & Partner in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau an.

Kontakt für weitere Informationen



Michał Prokop
Rechtsanwalt (PL), Manager
Tel.: +48 22 244 00 76
E-mail: michal.prokop@roedl.pl

> Wann kann man die Probezeit wiederholen?

Tomasz Pleśniak, Rödl & Partner Breslau

Seit dem 22. Februar 2016 gelten besondere Regelungen, nach denen man einen Probevertrag mit ein und demselben Arbeitnehmer erneut abschließen kann. Hierfür wurden zwei Möglichkeiten eingeführt:

1. Die erste Möglichkeit besteht darin, dass der Arbeitnehmer den Arbeitsplatz wechselt. Dies führt zu einer Änderung seiner Aufgaben, was es wiederum notwendig macht, auf dem neuen Arbeitsplatz seine Qualifikationen zu überprüfen;

2. Es ist ebenfalls möglich, ein und denselben Arbeitnehmer auf ein und demselben Arbeitsplatz aufgrund eines Vertrages auf Probezeit zu beschäftigen, wenn 3 Jahre vergangen sind, nachdem er zum letzten Mal die betreffende Arbeitsstelle innehatte.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber angeordnet, dass ein Vertrag auf Probezeit nur dann abgeschlossen werden kann, wenn er einem gesetzlichen Ziel dient. Dieses Ziel besteht darin, zu überprüfen, ob der Arbeitnehmer für die betreffende Arbeit über ausreichende berufliche Qualifikationen verfügt. Nach der bisherigen Rechtslage konnte jeder Art von Arbeitsvertrag ein Vertrag auf Probezeit vorausgehen, ohne das für diesen ein Ziel genannt wurde.

Die Restriktionen in Bezug auf die Probezeit haben wesentlichen Einfluss auf den Abschluss von Saisonverträgen. Die Obergrenze von 3 Monaten für die Probezeit deckt sich nämlich weitgehend oder vollständig mit der Saison für bestimmte Arbeiten. Somit dient eine solche Probezeit nicht mehr der Überprüfung der Qualifikationen des Arbeitnehmers. In diesem Fall haben wir es bei einer 3-monatigen Probezeit mit einer Verletzung des Arbeitsrechts zu tun, da man nicht behaupten kann, ein solcher Vertrag diene der Überprüfung der Qualifikationen des Arbeitnehmers.



Beispiel

Der Arbeitgeber XYZ sp. z o.o. beschäftigt Herrn Müller von Juli bis September für Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Grund und Boden für den Bau einer Autobahn (Saisonarbeit). Die Arbeit im Rahmen eines Vertrages auf Probezeit kann nicht während der ganzen oder des größten Teils der Saison ausgeübt werden, da dies dem gesetzlichen Ziel eines Vertrages auf Probezeit zuwiderläufe. Es ist somit davon auszugehen, dass der Arbeitgeber mit Herrn Müller einen befristeten Vertrag geschlossen hat.

Als begründet könnte in diesem Fall der Abschluss eines Vertrages auf Probezeit mit dem Arbeitnehmer für einen kürzeren Zeitraum, z.B. für einen Monat, gelten.

Somit besteht ein wesentliches Risiko für die Arbeitgeber - insbesondere bei einer Kontrolle der Staatlichen Arbeitsinspektion. Dieses Risiko besteht darin, dass der nächste Saisonarbeitsvertrag als unbefristeter Vertrag gilt, sofern bei der Beschäftigung des Arbeitnehmers das Limit von 33 Monaten überschritten wird. Die Arbeitgeber müssen also beim Abschluss von Verträgen auf Probezeit größere Vorsicht walten lassen und sich bei Saisonarbeitsverträgen an die neuen arbeitsrechtlichen Vorschriften halten.

Damit Sie unerwünschte Konsequenzen aufgrund der neuen Bestimmungen zu Verträgen auf Probezeit vermeiden, möchten die Fachleute für Arbeitsrecht bei Rödl & Partner Sie ermuntern, die von Ihnen unterzeichneten Arbeitsverträge auf Probezeit genau zu überprüfen; dies wird es Ihnen erlauben, die Bedingungen für eine eventuelle Weiterbeschäftigung eines und desselben Arbeitnehmers zu präzisieren. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der entsprechenden Formulierung von Verträgen über Saisonarbeit.

Kontakt für weitere Informationen



Tomasz Pleśniak

Rechtsanwalt (PL), Senior Associate

Tel.: +48 71 733 97 59

E-mail: tomasz.plesniak@roedl.pro

> Trennung von einem Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Hanna Czapla, Rödl & Partner Krakau

Obwohl eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu den Kapitalgesellschaften gezählt wird, stimmen die Gerichte und Vertreter der Handelsrechtslehre darin überein, dass der menschliche Faktor in dieser Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt. Zum ordnungsgemäßen Betrieb einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist es nämlich sehr wichtig, dass die Gesellschafter zur Umsetzung der Ziele der Gesellschaft gemeinsam handeln. Die große Bedeutung des menschlichen Faktors kann jedoch die Ursache für Probleme in der Gesellschaft sein, da wir es hier mit zwischenmenschlichen Beziehungen zu tun haben, die oft instabil sind. Ein langfristiger, eskalierender Konflikt zwischen Gesellschaftern, aufgrund rein persönlicher Verhältnisse oder wegen unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der Entwicklung und Tätigkeit der

Gesellschaft oder des Verlustes des Vertrauens zu einem der Gesellschafter kann die Umsetzung der Ziele der Gesellschaft erschweren oder gar unmöglich machen, deren Entwicklung hemmen und in extremen Fällen zur Liquidation der Gesellschaft führen. Das Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften („HGGB-PL“) enthält jedoch zur Verhinderung solcher Situationen eine in Art. 266 festgelegte Regelung über das Verlangen nach Ausschluss eines Gesellschafters.

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die Forderung nach Ausschluss eines Gesellschafters im äußersten Fall zu erfolgen hat und vom Gericht nur dann erfüllt werden kann, wenn es keine realen Chancen gibt, eine Einigung der Gesellschafter zu erwirken und der Konflikt dermaßen fortgeschritten ist, dass er die Tätigkeit der Gesellschaft erschwert und deren Fortbestehen gefährdet. Wird die Forderung nicht ausreichend begründet sein und findet das Gericht keine Grundlagen für den Ausschluss des Gesellschafters, so wird eine Klage auf diese Anordnung abgewiesen. Der Ausschluss eines Gesellschafters darf nämlich nicht zur Diskriminierung eines wirtschaftlich schwächeren Gesellschafters führen und der Realisierung persönlicher Ziele und Absichten der Gesellschafter dienen, die den Ausschluss verlangen.

Wer kann den Ausschluss fordern?

Gemäß Art. 266 § 1 HGGB-PL können den Ausschluss einvernehmlich alle übrigen Gesellschafter verlangen, wenn ihre Anteile mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft darstellen. Gibt es in einer Gesellschaft nur zwei Gesellschafter, so kann der Ausschluss des anderen Gesellschafters nur vom Mehrheitsgesellschafter gefordert werden. Besteht das gezeichnete Kapital aus den Anteilen des Mehrheitsgesellschafter und mehr als eines Minderheitsgesellschafter, so muss der Mehrheitsgesellschafter mit allen Minderheitsgesellschaftern kooperieren (ausgenommen demjenigen, dessen Ausschluss gefordert wird).

Weder ein Minderheitsgesellschafter in einer Gesellschaft mit zwei Gesellschaftern noch kooperierende Minderheitsgesellschafter dürfen den Ausschluss eines Mehrheitsgesellschafters verlangen.

Der Ausschluss eines Gesellschafters muss in Form einer Klage gegen den Gesellschafter gefordert werden, die bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gericht abzugeben ist (gemäß Art. 40 der Zivilprozessordnung).

Wichtige Gründe

Wie zu Beginn erwähnt, kann der Ausschluss nur aus wichtigen Gründen erfolgen, die die Umsetzung der Ziele der Gesellschaft beträchtlich stören oder verhindern und die Tätigkeit der Gesellschaft tatsächlich erschweren. Obwohl der Begriff „wichtige Gründe“ nicht direkt in der Ordnung festgelegt wurde, kann aufgrund der Urteile des Obersten

Gerichts und der ordentlichen Gerichte ein offener Beispielskatalog mit konkreten Ursachen erstellt werden, die von den Gerichten als für den Ausschluss eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausreichend begründet eingestuft werden. Die Voraussetzungen stellen sich wie folgt dar:

- > Unmöglichkeit konfliktloser Kooperation mit dem Gesellschafter, die sich aus interpersonellen Verhältnissen in der Gesellschaft ergibt – es geht hier um Situationen, in denen eine negative Einstellung der Gesellschafter zueinander die Tätigkeit der Gesellschaft beeinträchtigt; der Konflikt selbst muss nicht im Zusammenhang mit der Gesellschaft stehen, sondern kann auch auf externe Ursachen zurückzuführen sein (familiäre Beziehungen, private Konflikte);
- > Blockierung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durch den Gesellschafter – auch derjenigen über Bilanz, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführer; Verhinderung der Fassung von Beschlüssen, zu denen das HGGB-PL die Gesellschafter ausdrücklich verpflichtet, macht die Tätigkeit der Gesellschaft de facto unmöglich und setzt sie der Gefahr finanzieller Strafen seitens des Registergerichts und der Steuerbehörden aus (Nichterfüllung der Pflicht zur termingemäßen Abgabe des Jahresabschlusses). Solch eine Handlung des Gesellschafters gegen die Interessen der Gesellschaft kann sowohl auf Konflikte aufgrund persönlicher Verhältnisse als auch auf unvereinbare Diskrepanzen bei der Vision für die zukünftige Tätigkeit der Gesellschaft zurückzuführen sein;
- > Verlust des Vertrauens zu einem Gesellschafter – als Gründe kommen hier sowohl die Ausübung einer Wettbewerbstätigkeit zum Schaden der Gesellschaft durch den Gesellschafter als auch Falschbeurkundung in der Erklärung über die Einbringung des gezeichneten Kapitals in Betracht;
- > Irreführung der übrigen Gesellschafter durch Abgabe einer gefälschten Erklärung darüber, dass das Vorkaufsrecht beim Verkauf von Anteilen durch einen der Gesellschafter nicht in Anspruch genommen wird;
- > ständige Aufsicht zwecks Schikane oder wegen des Wettbewerbs – es handelt sich um einen Missbrauch der in Art. 212 HGGB-PL genannten Rechte zur Kontrolle auf eine Weise, welche die normale Tätigkeit der Gesellschaft beeinträchtigt bzw. zwecks Einholung von Informationen, die später zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden.

Die Vertreter der Handelsrechtslehre weisen außerdem auf mögliche Ursachen des Ausschlusses eines Gesellschafters hin, die sich jedoch bisher nicht in der Rechtsprechung der Gerichte widerspiegeln. Dazu gehören:

- > langwierige Krankheit, welche die Einberufung von Gesellschafterversammlungen und die Fassung von Beschlüssen unmöglich macht;
- > Handlungen, welche die Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Organe spalten – insbesondere Boykott der Gesellschafterversammlungen, wodurch die Beschlüsse nicht gefasst werden können, die unbegründete Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen sowie hartnäckige und unbegründete Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen;
- > Verbreitung unwahrer Informationen, welche das Ansehen der Gesellschaft schädigen können.

Anzumerken ist, dass die Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters, welche seinen Ausschluss aus der Gesellschaft begründen, sowohl verschuldet als auch unverschuldet sein können. Das Gericht prüft die genannten Ursachen, welche den Ausschluss des Gesellschafters begründen, in jedem Einzelfall – es gibt also keine Garantie, dass das Gericht die betreffende Ursache, obwohl diese in der vorherigen Rechtsprechung vorlag, im konkreten Fall als ausreichend einstuft. Ähnlich verhält es sich mit den Ursachen, die in der bisherigen Rechtsprechung nicht genannt wurden – sie können im gegebenen Fall ausreichend sein. In keinem Fall werden jedoch folgende Ursachen als ausreichende Begründung für den Ausschluss des Gesellschafters behandelt:

- > einmaliges Fernbleiben des Gesellschafters von einer Gesellschafterversammlung – insbesondere dann, wenn dies die Fassung eines Gesellschafterbeschlusses nicht verhinderte;
- > Wahrnehmung der Rechte durch den Gesellschafter gemäß ihrer sozialwirtschaftlichen Bestimmung und dem Loyalitätsgrundsatz – darunter Sperrung der Fassung von Beschlüssen, die eindeutig ungünstig für die Gesellschaft sind, oder die Verweigerung der Feststellung des Jahresabschlusses, der auf eine Weise erstellt wurde, die mit dem Sachverhalt und den Rechnungslegungsgrundsätzen unvereinbar ist;
- > vorübergehende Missverständnisse und Meinungsunterschiede zwischen den Gesellschaftern, insbesondere kleine Streitigkeiten, die zu lösen sind und keine Gefahr für die Umsetzung der Ziele der Gesellschaft darstellen.

Suspendierung des Gesellschafters von den Angelegenheiten der Gesellschaft für die Dauer des Gerichtsverfahrens – Klagesicherung

Die Erhebung einer Klage auf Ausschluss des Gesellschafters führt nicht automatisch dazu, dass er von der Ausübung der Rechte aus seinem Anteil – darunter von der Ausübung des Stimmrechts auf den Gesellschafterversammlungen und

des Kontrollrechts - suspendiert wird. Da ein Gerichtsverfahren in der Regel ca. ein Jahr oder sogar einige Jahre dauern kann, wäre eine solche Situation für die Gesellschafter, die den Ausschluss fordern, sehr ungünstig. Die Klageerhebung würde die bereits konfliktträchtige Lage in der Gesellschaft noch verschlimmern und ihre Tätigkeiten noch erschweren. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, zusammen mit der Erhebung einer Klage auf Ausschluss des Gesellschafters einen Antrag auf Suspendierung des beklagten Gesellschafters zu stellen, und zwar von der Ausübung aller oder einiger Rechte aus seinen Anteilen für die Dauer des Gerichtsverfahrens. Die Berechtigung zur Stellung eines solchen Antrags ergibt sich aus Art. 268 HGB-PL. In der Begründung des Antrags ist auf Folgendes hinzuweisen:

- > für die Suspendierung des Gesellschafters liegen wichtige Gründe vor - z.B. besteht die Gefahr, dass er während des Gerichtsverfahrens zum Schaden der Gesellschaft handeln wird;
- > die Gesellschafter, die einen solchen Antrag stellen, haben ein rechtliches Interesse an der Suspendierung der Anteilsrechte des Gesellschafters, der potentiell auszuschließen ist; die Folgen von Handlungen oder Unterlassungen dieses Gesellschafters werden sich erheblich auf die vermögensrechtlichen Aspekte der Gesellschaft auswirken oder können z.B. das Ansehen der Gesellschaft schädigen;
- > der Erfolg der Klage ist im Lichte der darin dargelegten Umstände sehr wahrscheinlich.

Wie bereits erwähnt, wird die Erhebung der Klage auf Ausschluss des Gesellschafters durch das Gericht als ultimaratio behandelt, daher werden die Anträge auf Klagesicherung durch die Suspendierung der Anteilsrechte des Gesellschafters eingehend analysiert. Der Antrag muss also sowohl solide Grundlagen haben als auch richtige Argumente enthalten – dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht dem Antrag auf Klagesicherung stattgeben wird.

Übernahmepreis der Anteile des ausgeschlossenen Gesellschafters

Wenn das Gericht dem Antrag auf den Ausschluss des Gesellschafters stattgibt, setzt es den übrigen Gesellschaftern gleichzeitig eine Frist, innerhalb deren sie dem ausgeschlossenen Gesellschafter den Übernahmepreis zahlen müssen. Der Übernahmepreis stellt die Summe der vom ausgeschlossenen Gesellschafter gehaltenen Anteile dar. Der Wert der Anteile wird zum Tag der Erhebung der Klage bestimmt und ist der tatsächliche Wert der Anteile (der nicht immer ihrem Nennwert entspricht).

Die Zinsen auf den Übernahmepreis werden nach Zustellung der Klage (und nicht nach Erlass des Urteils) berechnet.

Werden die Gesellschafter zum festgelegten Termin den Übernahmepreis weder zahlen noch bei Gericht hinterlegen, so wird die Entscheidung über den Ausschluss unwirksam sein, und der ausgeschlossene Gesellschafter kann nicht nur die Rechte aus seinem Anteil wieder ausüben, sondern auch gegen die Gesellschafter (die seinen Ausschluss herbeigeführt haben) Schadenersatz infolge der Nichtentrichtung des Übernahmepreises geltend machen. Nachdem das Urteil über den Ausschluss Rechtskraft erlangt hat, ist der Gesellschafter u.a. nicht berechtigt, an der Gewinnverwendung teilzunehmen.

Falls Sie Fragen zum Ausschluss des Gesellschafters oder andere Fragen i.Z.m. dem Gesellschaftsrecht haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Smagowicz-Tokarz
Rechtsanwältin (PL), Associate Partner
Tel.: +48 12 378 66 39
E-mail: anna.smagowicz-tokarz@roedl.pro

> Ab dem 1. Januar 2017 Geschäftszahlungen über 15.000 PLN nur mittels Überweisung

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Staatspräsident hat die Novellierung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes sowie des Gewerbefreiheitsgesetzes unterzeichnet. Lt. den neuen Vorschriften können ab dem 1. Januar 2017 Zahlungen im Wert von mehr als 15.000 PLN nur über das Bankkonto erfolgen. Kommen die Steuerpflichtigen dieser Pflicht nicht nach, so können sie denjenigen Teil der Ausgaben, der nicht über das Bankkonto abgewickelt wurde, nicht unter den Betriebsausgaben erfassen.

Die Änderungen finden entsprechende Anwendung auf nach dem 1. Januar 2017 abgeschlossene Geschäfte. Ziel dieser Regulierung sind die Erhöhung der Sicherheit sowie der Transparenz des Wirtschaftsverkehrs. Diese Regelung soll verhindern, dass die Steuerpflichtigen ihre Steuerpflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, indem sie u.a. ihre Einnahmen aus der Gewerbetätigkeit für Besteuerungszwecke in unkorrekter Höhe ausweisen.

Diese Änderung hat sicherlich große Bedeutung für die Unternehmer. Es besteht ein sehr großes Risiko, dass die Steuerbehörden die Begleichung von Forderungen i.H.v. mehr als 15.000 PLN in Form einer Aufrechnung auch nicht als Betriebsausgaben ansehen werden. Wir empfehlen Ihnen, bei Zahlungen für Geschäfte aufgrund von Verträgen, die nach dem 1. Januar 2017 abgeschlossen werden, Vorsicht walten zu lassen. Im Falle von Zweifeln stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

> Umsatzsteuer auf den Kraftstoff des Fahrzeugs, welches am Wohnort des Arbeitnehmers geparkt ist

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Breslau vom 02. Juni 2016 (Az. I SA/Wr 191/16) stellt das Parken eines Dienstwagens am Wohnort des Arbeitnehmers keine Nutzung für Privatzwecke dar. Die Gesellschaft kann somit 100% der Umsatzsteuer auf die Betriebskosten abziehen.

Im gegenständlichen Sachverhalt hat der Steuerpflichtige die Fahrzeuge ausschließlich für Dienstzwecke an die Mitarbeiter übergeben. Sie durften außerhalb der Arbeitszeit, darunter an den Wochenenden, nicht genutzt werden. Die Gesellschaft trug die Betriebskosten, darunter die Ausgaben für den Erwerb des Kraftstoffes für diese Fahrzeuge. Grundsätzlich wurden die Fahrzeuge in den Garagen am Sitz der Gesellschaft geparkt, jedoch war es ausnahmsweise auch möglich, sie am Wohnort des Arbeitnehmers zu parken (z.B. bei Fahrten zum Wohnort in den späten Abendstunden, beim Beginn einer Dienstreise am frühen Morgen oder wenn das Fahrzeug nach der Arbeit aus einer Werkstatt abgeholt werden muss). Die Gesellschaft fragte, ob sie 100% der Umsatzsteuer auf den Kauf der Betriebsstoffe abziehen kann.

Der Finanzminister hat festgestellt, dass in dieser Situation kein Anspruch auf Abzug von 100% der Umsatzsteuer besteht, da die Fahrzeuge nämlich für Privatzwecke der Mitarbeiter genutzt werden können. Diese Auslegung wurde aber vom Gericht angefochten.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Hier ist zu beachten, dass die günstige Stellungnahme des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Breslau hauptsächlich von den tatsächlichen Umständen dieser Sache abhängt. Die Nutzung des Fahrzeugs für Privatzwecke muss aus den internen Regelungen der Gesellschaft eindeutig hervorgehen und sich in der Wirklichkeit widerspiegeln. Dies muss auch entsprechend nachprüfbar sein. Wir sind gerne bereit, Ihre Dokumenta-

tion im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung des vollen Abzuges der Umsatzsteuer auf die Betriebsstoffe für Fahrzeuge zu analysieren.

> Verkauf aller Rechte und Pflichten in der Kommanditgesellschaft unter dem Marktpreis

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. April 2016 (Az. II FSK 585/14) wurde entschieden, ob die Differenz aus dem Erwerb aller Rechte und Pflichten in der Kommanditgesellschaft unter dem Marktpreis als Einnahme aus einer teilweise unentgeltlichen Leistung angesehen werden kann. Dies würde seitens des Erwerbers zur Entstehung einer Einnahme führen.

Nach Auffassung des Gerichts besteht das Hauptmerkmal einer unentgeltlichen Leistung darin, dass der Empfänger einer solchen Leistung nicht verpflichtet ist, eine Gegenleistung zu erbringen. Eine durch den Steuerpflichtigen in Anspruch genommene Leistung hat keinen unentgeltlichen Charakter, wenn der Leistende vom Steuerpflichtigen dafür eine andere Zuwendung empfängt oder in Zukunft empfangen wird. Ohne Bedeutung ist, ob die Leistungen denselben oder sogar nur einen ähnlichen Finanzwert haben. Entscheidend ist die Überzeugung der Parteien von der Äquivalenz der Leistungen. Eine unentgeltliche Leistung tritt dann auf, wenn deren Folge die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils auf Kosten eines anderen Rechtsträgers ist, welche mit den Kosten oder anderer Form des Äquivalents nicht verbunden ist und finanziell beziffert werden kann. Diese Situation tritt bei der Veräußerung aller Rechte und Pflichten in der Kommanditgesellschaft nicht auf. Die Veräußerung sämtlicher Rechte und Pflichten kann auch nicht als Sachleistung eingestuft werden.

Dieser Beschluss ist für den Steuerpflichtigen günstig. In der Praxis könnte die Ermittlung des marktüblichen Preises aller veräußerten Rechte und Pflichten in der Kommanditgesellschaft Schwierigkeiten zufügen. Hier spielen auch subjektive Umstände, die aus der individuellen Situation der Gesellschaft und den Verhältnissen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen, eine große Rolle. Sie werden zwar im Vertrag berücksichtigt, aber sie können wirtschaftlich nicht geschätzt werden, was im Falle der unentgeltlichen Leistung erforderlich wäre.

Wir weisen darauf hin, dass die Veräußerung von Rechten und Pflichten in der Kommanditgesellschaft ein Prozess ist, der einer eingehenden Analyse sowohl durch einen Rechtsberater als auch durch einen Steuerberater bedarf.

> Bei einer Bauleistung entspricht das Datum der Entstehung der Steuerpflicht dem Ausführungsdatum

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der Finanzminister hat am 1. April 2016 eine allgemeine Auskunft (PT3.8101.41.2015.AEW.2016.AMT.141) über das problematische Thema der Ausführung und Entstehung der Umsatzsteuerpflicht für Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen erlassen. Allgemeine Auskünfte werden vom Finanzminister erlassen, um eine einheitliche Auslegung kontroverser Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Die nachgeordneten Steuerbehörden sind an allgemeinen Auskünften formell nicht gebunden, sie respektieren aber diese Auskünfte.

In der erlassenen Auskunft eliminiert der Finanzminister sämtliche bisherigen Zweifel und erklärt, dass als Datum der Erbringung einer Bauleistung bzw. Montage- und Bauleistung das Datum von deren tatsächlicher Erbringung anzunehmen ist, die nach Meinung des Ministers dann erfolgt, wenn die Dienstleister feststellen, dass die Dienstleistung bzw. deren Teile zur Annahme durch den Erwerber fertig sind. Die diesbezüglichen Vertragsbestimmungen haben hier bei der Ermittlung des Zeitpunktes der Dienstleistungserbringung nur Hilfscharakter. Ausschlaggebend sind die tatsächlichen Umstände.

Die Auskunft wurde erlassen, um Auslegungszweifel hinsichtlich des Zeitpunkts der Dienstleistungserbringung und der Entstehung der Steuerpflicht zu eliminieren. Der Finanzminister erklärte, dass als Datum der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht für Bauleistungen bzw. Bau- und Montageleistungen, welche für die Verbraucher erbracht werden, der Zeitpunkt anzunehmen ist, an dem der Dienstleister dem Erwerber die Bereitschaft zur Abnahme gemeldet hat. In Bezug auf die Dienstleistungen, welche für die Umsatzsteuerpflichtigen erbracht werden, entsteht die Steuerpflicht zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, welche die Erbringung der Bauleistung bzw. Bau- und Montageleistung nachweist. Die Frist für deren Ausstellung fängt am Tag der Erbringung der Dienstleistung an, d.h. an dem Tag, an dem der Dienstleister dem Erwerber gemeldet hat, dass die vertragliche Dienstleistung zur Abnahme bereit ist. In der allgemeinen Auskunft wurde darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt der Erbringung der Bauleistung mit der Erfüllung der zivilrechtlichen Formalität - Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls - nicht zu verbinden ist.

Die obige Auskunft beeinflusst wesentlich die Grundsätze für die Ermittlung des Zeitpunkts der Entstehung der Steuerpflicht im Bereich der Umsatzsteuer. Gemäß der Stellungnahme des Finanzministers ist in jedem Fall zu

prüfen, ob die Leistungserbringung tatsächlich beendet wurde, unabhängig vom Datum der Ausführung formeller Handlungen. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten empfehlen wir Ihnen die Analyse Ihrer Verträge sowohl über die Erbringung als auch den Erwerb von Bauleistungen sowie der mit der Abnahme/Übergabe der Leistungen verbundenen Dokumentation. Eine unrichtige Ermittlung des Ausführungsdatums der Leistung kann zur verspäteten Rechnungsstellung führen, was wiederum die unkorrekte Besteuerung der Dienstleistung bzw. den Abzug der Umsatzsteuer im unkorrekten Zeitraum nach sich ziehen kann.

> Keine Möglichkeit der Korrektur von „leeren“ Rechnungen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2016, Az. I FSK 2015/14, soll die in Art. 108 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vorgesehene Strafe immer dann angewandt werden, wenn eine leere Rechnung ausgestellt wurde und wenn der Steuerpflichtige in einem bestimmten Zeitraum das Risiko der Gefährdung bzw. Schmälerung des Staatshaushalts nicht eliminiert hatte.

Während einer steuerlichen Außenprüfung hat die Steuerbehörde eine Rechnung gefunden, die fiktive Geschäfte nachweist. Diese Rechnungen wurden vom geprüften Unternehmen korrigiert, wobei der Steuerpflichtige dasselbe vom Geschäftspartner verlangt hat. Die Steuerbehörde hat sich entschieden, die Strafe gemäß Art. 108 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden, welche die Zahlungspflicht der Steuer aus der Rechnung, in der sie ausgewiesen wurde, betrifft. Der Geschäftspartner hat jedoch festgestellt, dass die Strafe keine Anwendung findet, denn es gibt keine Vorschrift, welche die Korrektur der sog. leeren Rechnungen untersagt. In Beantwortung dieser Anfrage haben die Steuerbehörden mitgeteilt, dass das Umsatzsteuergesetz die Korrektur solcher Rechnungen überhaupt nicht vorsieht, daher konnte sie nicht wirksam sein. Die Gesellschaft suchte nach einer Bestätigung ihrer Stellungnahme vor dem Gericht: sowohl das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Szczecin als auch das Oberverwaltungsgericht haben ihre Stellungnahme als unkorrekt angesehen.

Das Oberverwaltungsgericht vertrat folgende Meinung: Erfolgt die Korrektur erst wegen der steuerlichen Außenprüfung, so kann nicht festgestellt werden, dass die Strafe keine Anwendung findet und die Interessen des Staatshaushalts rechtzeitig gesichert wurden. Ferner hat das Gericht darauf hingewiesen, dass man sich auf die EU-Grundsätze, u.a. die Neutralität der Umsatzsteuer, nicht berufen kann, um das Recht zu missbrauchen und Vorteile zu erlangen.

Das Urteil ist rechtskräftig. Das Verfahren der Rechnungsstellung ist zu analysieren. Die Rechnungen, welche nicht den tatsächlichen Verlauf des Geschäfts widerspiegeln, zeitigen ein steuerliches Risiko.

> Die Änderung des Unternehmens im Leasingvertrag vor 2013 beeinflusst nicht seine steuerliche Qualifikation

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Kraft des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts in der Zusammensetzung mit 7 Richtern vom 23.05.2016, Az. II FPS 1/16, wurde entschieden, ob aufgrund der Änderung einer der Parteien eines vor dem 1. Januar 2013 geschlossenen Leasingvertrages, die während der Vertragsdauer erfolgte, seine sonstigen Bestimmungen im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit den Anforderungen von Art. 17b des Körperschaftsteuergesetzes analysiert werden müssen. Diese Vorschrift bestimmt die Bedingungen für die Anerkennung der Leasinggebühren als Betriebsausgaben. Dieses Problem war häufig das Thema voneinander abweichenden gerichtlichen Entscheidungen.

Das Oberverwaltungsgericht vertritt die Meinung, dass die Änderung einer der Parteien die bisherige Qualifikation des Geschäfts nicht beeinflusst. Diese ändert auch nicht die rechtliche und steuerliche Situation des ursprünglichen Vertrages - sie ist steuerlich neutral.

Das Gericht wies darauf hin, dass der Leasingvertrag, der im Körperschaftsteuergesetz geregelt ist, grundsätzlich ein Leasingvertrag im Sinne des Zivilrechts ist, wobei für die Steuerfolgen das Steuergesetz einen bestimmten Inhalt seiner einzelnen Bestandteile erfordert. Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Anforderungen sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, und nicht auf die Vertragspartei - den Leasinggeber. Die Übertragung des Eigentumsrechts an einer Sache (Leasinggegenstand) während der Leasingvertragsdauer führt zur Änderung des Unternehmens, das Vertragspartei ist. Der Erwerber der Sache tritt im Leasingvertrag in die Pflichten des Leasinggebers ein. Dies erfolgt kraft Rechtes und bedeutet, dass der Erwerber die Partei aller Rechte und Pflichten des Leasinggebers aufgrund dieses Rechtsverhältnisses sein wird. Er tritt aufgrund des Leasingvertrages in die rechtliche Situation des Veräußerers ein. Der Vertragsinhalt bleibt aber unverändert. In Bezug auf den Vertragsinhalt kann beim Erwerb des Leasinggegenstands während der Vertragsdauer nicht von einem „neuen Vertrag“ die Rede sein, denn der Vertragsinhalt selbst bleibt unverändert.

Unbegründet ist auch der unmittelbare Vergleich des Vertrages über den Verkauf des Leasinggegenstands mit ei-

ner Abtretung, d.h. Abtretung der Forderungen gemäß Art. 509 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verkaufsvertrag überträgt nämlich das Eigentumsrecht am Gegenstand des bestehenden Leasingvertrages - und nicht eine Forderung. Tritt der Erwerber des Leasinggegenstandes während der Laufzeit des Leasingvertrages in diesen Vertrag ein, so führt dies zum Eintritt dieses Subjekts in die Rechte und Pflichten dieser Vertragspartei; das sind aber die aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten, die nicht geändert werden. Dies bedeutet: Wenn der Vertrag die im Steuergesetz vorgesehenen Anforderungen erfüllte, so bedurfte er keiner erneuten steuerlichen Analyse.

Im Zusammenhang damit hängen die Rechte und Pflichten im Bereich des Steuerrechts v.a. vom Vertragsinhalt selbst ab.

Der Beschluss muss von allen Verwaltungsgerichten angewandt werden. Die Argumente, die im Beschluss genannt wurden, können auch bei der Analyse der Änderung des Unternehmens in anderen zivilrechtlichen Verträgen und deren steuerlicher Folgen aufgrund der geltenden Vorschriften behilflich sein. Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema.

> Körperschaftsteuer auf die Übergabe des Liquidationsvermögens an die Gesellschafter

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Am 19. April 2016 hat das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Łódź (Az. I SA/Łd 146/16) die verbindliche Auskunft aufgehoben und festgestellt, dass lt. den Vorschriften über die Vermögensaufteilung die Übergabe dieser unentgeltlichen Aktiva als einseitige und unentgeltliche Handlung anzusehen ist.

Die Gesellschafter der zu liquidierenden Gesellschaft haben sich entschieden, ihr Vermögen untereinander aufzuteilen. Sie waren sicher, dass daraus keine feste Zuwendung ihrerseits entsteht - Ziel des Liquidationsverfahrens ist nämlich weder die Erzielung von Einnahmen, noch irgendeine Erhöhung der Aktiva.

Die Grundlage der Übergabe des Vermögens an die Gesellschafter stellt das Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften dar. Es nimmt an, dass die Vermögensaufteilung unter den Gesellschaftern erst nach Beendigung der Liquidation erfolgt, insbesondere nach Abschluss der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses.

Dieser Auffassung hat der Finanzminister nicht zugestimmt. Er ist der Meinung, dass aufgrund von Art. 14a des Körperschaftsteuergesetzes seitens der zu liquidieren-

den Gesellschaft eine Einnahme entsteht. Diese Vorschrift besagt: Wenn die Gesellschaft durch Erbringung einer Sachleistung ihre Verbindlichkeit vollständig bzw. teilweise begleicht, so gilt als ihre Einnahme die Höhe der Verbindlichkeit, die infolge einer solchen Leistung beglichen wurde. Die Behörde vertritt die Meinung, dass diese Situation auch im Falle der liquidierten Gesellschaft, die ihre Aktiva an die Gesellschafter übergibt, stattfindet.

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Łódź hat jedoch darauf hingewiesen, dass infolge der Herausgabe des Vermögens an die Gesellschafter im Rahmen der Liquidation, die eigentlich die letzte Handlung vor der Löschung der Gesellschaft aus dem Register darstellt, die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird und keine juristische Personen mehr ist. So könnte es dazu kommen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Körperschaftsteuerverbindlichkeit entsteht, der Steuerpflichtige, der zu deren Zahlung verpflichtet ist, nicht mehr existiert. Aus diesem Grunde ist die Entstehung einer Einnahme seinerseits unmöglich.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es stellt jedoch ein Beispiel dar, die eine erweiternde und unkorrekte Auslegung von Art. 14a des Körperschaftsteuergesetzes nicht zulässt. Wir weisen darauf hin, dass jede Liquidation oder Umstrukturierung der Gewerbetätigkeit einer individuellen Analyse bedarf.

> Der Arbeitnehmer zahlt keine Steuer auf den ihm bereitgestellten Kraftstoff

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Die neuen Regelungen des Einkommensteuergesetzes besagen Folgendes: Soweit der Arbeitnehmer einen Dienstwagen für Privatzwecke nutzt, berechnet der Arbeitgeber für ihn monatlich eine Pauschaleinnahme (je nach dem Hubraum von 250 bis 400 PLN monatlich). Die Steuerbehörden sind jedoch der Meinung, dass in dieser Pauschale der Wert des vom Arbeitnehmer verbrauchten Kraftstoffes nicht enthalten ist. Dieser ist separat zu berechnen und der Einnahme hinzuzurechnen.

Diese Auffassung der Steuerbehörden wird aber regelmäßig in den Urteilen der Verwaltungsgerichte beanstandet. Sie vertreten die Meinung, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer die Nutzung des Dienstwagens zu ermöglichen und alle damit verbundenen Kosten zu decken. Ohne Kraftstoff kann das Fahrzeug nicht genutzt

werden. Aus diesem Grunde ist anzunehmen, dass die Ausgaben für den Kraftstoff in der o.g. Pauschale inbegriffen sind. Dieser Standpunkt wurde im Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Breslau vom 23. November 2015 (Az. I SA/Wr 1595/15), des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Opole im Urteil vom 6. Mai 2016 (Az. I SA/Op 68/16) und im Beschluss des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Warschau vom 5. Mai 2016 (Az. III SA/Wa 1925/15) bestätigt.

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Breslau wies in der zitierten Vorschriften darauf hin, dass die erhaltene Leistung „die Inanspruchnahme des Dienstwagens für Privatzwecke“ darstellt. Der Gesetzgeber präzisiert und definiert aber nicht, was unter „Inanspruchnahme“ zu verstehen ist. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die auf ähnliche Art und Weise konstruierte pauschalierte Rückgabe von Kosten für die Nutzung des Privatwagens alle Kosten und Ausgaben i.Z.m. Nutzung des Fahrzeugs umfasst, ist die analoge Vorgehensweise auch für die Inanspruchnahme des Dienstwagens begründet.

Auf diese Vorgehensweise weist auch die vom Gesetzgeber angenommene Methode zur Bestimmung der Höhe der Pauschale hin, die alle mit der Inanspruchnahme des Dienstwagens für Privatzwecke verbundenen Ausgaben ausgleichen soll. Dies bezieht sich nämlich auf den Hubraum des Fahrzeugs, d.h. bei Fahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 1600 cm³ ist dies ein Betrag von 250 PLN monatlich, bei Fahrzeugen mit einem Hubraum über 1600 cm³ - 400 PLN monatlich. Dies ist ein Parameter, das in erster Linie den Verbrauch an Kraftstoff begründet. Sein Einfluss auf die Höhe der sonstigen Nutzungskosten ist aber gering.

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Opole hat ferner bemerkt, dass die abweichende Lösung, die auf den Ausschluss des Kraftstoffes aus den Ausgaben im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstwagens hinweist – d.h. eine solche, die auf ihre Trennung hinweist – die Führung der erforderlichen Register weiter verkomplizieren würde. Dies würde – lt. den Aussagen der Klägerin – die Idee der Pauschale und das mit ihr verbundene Ziel zerstören.

Es ist demnach Folgendes anzunehmen: Wenn es die Absicht des Gesetzgebers war, die Grundsätze für die Ermittlung des Leistungswertes zu vereinfachen, so wollte er mit der Pauschale alle ihre Bestandteile erfassen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Auslegung empfehlen wir Ihnen, Ihre Abrechnungen mit den Mitarbeitern aufgrund der Bereitstellung der Dienstwagen zu Privatzwecken zu analysieren und sie zu optimieren.

> Kommanditgesellschaften auf Aktien mit verschobenem Geschäftsjahr mussten ihre Bücher nicht am 31. Dezember schließen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Seit dem 1. Januar 2014 sind die Kommanditgesellschaften auf Aktien die Körperschaftsteuerpflichtigen. Bis zu diesem Tag unterlagen der Besteuerung lediglich die Einnahmen (Einkünfte) der Gesellschafter in Form der Dividenden. In den Übergangsvorschriften wurde jedoch garantiert, dass die o.g. „alten“ Abrechnungsgrundsätze von denjenigen Unternehmen angewandt werden können, deren Geschäftsjahr sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt. Zu diesem Zweck haben sich die Gesellschaften für die Änderung des Geschäftsjahres entschieden.

In vielen Fällen haben die Steuerpflichtigen den Antrag auf verbindliche Auskunft gestellt, um die Bestätigung der o.g. Vorgehensweise zu bekommen. Grundsätzlich haben die Steuerbehörden geantwortet, dass die Annahme eines anderen Geschäftsjahres als Kalenderjahr nicht möglich ist, wenn die Aktionäre der Kommanditgesellschaft auf Aktien natürliche und juristische Personen sind.

Im Urteil vom 19. April 2016 (Az. II FSK 25/15) hat das Oberverwaltungsgericht dieser Stellungnahme nicht zugestimmt und festgestellt, dass der Gesetzgeber keine Bestimmungen erlassen hat, aus welchen hervorgehe, dass eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktionär eine natürliche Person ist, das Geschäftsjahr am 31. Dezember abschließen muss. Die strittige Übergangsvorschrift betrifft sowohl natürliche als auch juristische Personen - der Adressat dieser Regelung ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien, d.h. ein Rechtssubjekt, das von seinen Gesellschaftern separat zu betrachten ist. Die Stellungnahme der Behörden lässt den sprachlichen Kontext völlig außer Acht und steht im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung von Bürgern gegenüber dem Recht.

Das Urteil des Gerichts fügt sich ein in die für den Steuerpflichtigen günstige und einheitliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

> Unvernünftiges Handeln des Steuerpflichtigen kann nicht durch Betriebsausgaben ausgeglichen werden

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Im Urteil vom 1. März 2016 (Az. II FSK 4009/13) hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass zur Entstehung einer Betriebsausgabe ein im Voraus bestimmter Zusammen-

hang mit der Entstehung bzw. Erhöhung der Einnahmen bestehen muss.

Eine Gesellschaft hat mit einem Geschäftspartner aus den Vereinigten Arabischen Emiraten einen Vertrag über die Lieferung von Bohrern abgeschlossen. Gleichzeitig hat sie die für deren Herstellung erforderliche Bronze bestellt. Im Laufe der Gespräche, während deren die Lieferungsbedingungen präzisiert wurden, hat das Unternehmen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten der vorgeschlagenen Form der Vertragssicherung nicht zugestimmt. In dieser Zeit hat sich der Eigentümer der Gesellschaft geändert. Er hat den Vertrag erneut analysiert. Er hat festgestellt, dass die fehlende Zahlung für die getätigte Lieferung ohne irgendeine Sicherung der Zahlung eine Gefährdung für die Unternehmensfortführung darstellt. Im Zusammenhang damit wurden diese Bedingungen als unzulässig angesehen und die Entscheidung über den Vertragsrücktritt gefasst. In dieser Zeit kam vom Verkäufer der Bronze die Information, dass die Stoffe zur Abnahme bereit sind. Nach den Verhandlungen wurde eine Vereinbarung unterschrieben, in der der Veräußerer gegen eine Entschädigung auf die Forderungen für die Lieferung von Stoffen verzichtet hat.

Im Zusammenhang damit hat die Gesellschaft im Antrag auf verbindliche Auskunft gefragt, ob der Wert dieser Entschädigung zu den Betriebsausgaben gerechnet werden kann. Der Finanzminister stellte fest, dass dies unmöglich ist - die Auszahlung der Entschädigung stellt die Folge fehlerhafter Investitionsentscheidungen der Gesellschaft dar. Die von der Geschäftsführung der Gesellschaft durchgeführte Analyse ergab, dass der Vertrag so ungünstig ist, dass er eine Gefahr für die Unternehmensfortführung darstellen kann. Eventuelle Unstimmigkeiten in der Verwaltung der Gesellschaft und die daraus entstandenen finanziellen Folgen können keine Grundlage dafür darstellen, die Ausgaben als Betriebsausgaben anzusehen.

Dieselbe Meinung vertrat das Oberverwaltungsgericht. Das Gericht wies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung der Vertrag über die Bohrer nicht mehr galt, d.h. es könne nicht festgestellt werden, dass die Ausgaben zur Erzielung der Einnahmen getragen wurden. Ziel der Entschädigung war der Ausgleich verlorener Vorteile durch den Lieferanten des Steuerpflichtigen für völlig überflüssige und zur Herstellung unnötige Stoffe.

Wir empfehlen Ihnen, bei der Ermittlung der Vertragsentschädigungen sowie beim Rücktritt vom unterschriebenen und wirksamen Vertrag besonders vorsichtig zu handeln.

> Änderungen in der Finanzverwaltung

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Die Regierung plant eine Reihe von Änderungen, die mit der Arbeit der Finanzverwaltung verbunden sind. Einen Teil dieser Änderungen hat noch die vorherige Regierung vorgeschlagen.

Der Fiskus plant, Experten aus den Beratungsunternehmen zu übernehmen. Sie sollen den Behörden helfen, Steuerumgehungen aufzudecken. Ein Anreiz für sie sollen Gehaltserhöhungen in den Ämtern sein: die Minimalvergütung soll auf 3.000 PLN erhöht und die Beschäftigung in der Steuerverwaltung soll um ca. 10% gemindert werden.

Das sind aber nicht die einzigen Änderungen. Geplant ist auch die Verschmelzung von Finanz- und Zolldiensten sowie der Finanzkontrolle. Dies soll den jetzigen sehr schlechten Informationsaustausch verbessern - dadurch soll die Zahl der Außenprüfungen bei den Steuerpflichtigen gemindert und die Effektivität verbessert werden. Geplant ist auch die Liquidation der Möglichkeit, steuerliche Verfahren in zwei Instanzen zu prüfen - der Steuerpflichtige sollte sich unmittelbar an das Woiwodschaftsgericht wenden. Dies ist mit der geringen Wirksamkeit eines Widerrufs verbunden. Es werden auch einige im Vorjahr vorgeschlagene Änderungen aufrechterhalten: Verbesserung der Funktionsweise der Behörden, welche für die Erteilung steuerlicher Auskünfte zuständig sind. Gleichzeitig wurde auf die Assistenten des Steuerpflichtigen verzichtet - dieser Institution hing ein Korruptionsverdacht an.

Die größten Zweifel erweckt die Abschaffung der Möglichkeit, steuerliche Angelegenheiten in der zweiten Instanz zu prüfen: für die Steuerpflichtigen kann dies zeitaufwendiger und teurer werden - wegen der Notwendigkeit, eine Anzahlung auf die Gerichtsgebühr zu leisten. Bedenken weckt auch die Frage, ob die schnelle Integration von Diensten und deren Datenbanken real ist.

Die Einzelheiten der neuen Lösungen sollen in den nächsten Wochen bekannt sein. Über die Fortschritte werden wir Sie laufend informieren. Gerne beantworten wir auch alle Ihre Fragen.

> Die Gesellschaft kann die Steuer für den Gesellschafter zahlen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Seit dem 1. Januar 2016 gilt im polnischen Rechtssystem Art. 62b § 1 Pkt. 3 der Abgabenordnung, lt. dem Forderungen aus Steuern bis 1.000 PLN von Dritten gezahlt werden können.

Diese Vorschrift wurde in der verbindlichen Auskunft des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 3. März 2016 (Az. IBPB-1-1/4511-788/15/ZK) thematisiert. Eine Gesellschaft, die sich an die Behörde gewandt hat, hatte Gewinnvorabausschüttungen an die Gesellschafter vorgenommen. Von der Ausschüttung wurden jedoch die Körperschaftsteuervorauszahlungen und die Sozialabgaben abgezogen. Die Gesellschaft hat darauf hingewiesen, dass der Eigentümer der ausgezahlten Mittel ein Gesellschafter ist, der jederzeit auf die Abführung der Vorauszahlungen durch die Gesellschaft verzichten kann. Diese nimmt lediglich die Funktion des Vermittlers wahr.

Die Steuerbehörde hat dieser Vorgehensweise zugestimmt. Nach ihrer Auffassung wurden hier alle in der Abgabenordnung genannten Bedingungen erfüllt, um die Steuerschulden als erloschen zu betrachten, und zwar infolge der Zahlung der Steuer durch Dritte: Der Wert der Forderung überschreitet nicht 1.000 PLN, die Geldmittel stammen aus Eigenmitteln des Steuerpflichtigen, und es bestehen keine Zweifel hinsichtlich der Verwendung der geleisteten Zahlung.

Dies ist die erste Auskunft über diese Thematik. Sie ist für den Steuerpflichtigen günstig. Die Annahme dieser Auslegung dieser Vorschrift kann die Abrechnungen mit den Gesellschaftern wesentlich erleichtern. Sollten weitere Auskünfte über diese Thematik erlassen werden, so werden wir Sie laufend informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Steuerberaterin (PL), Associate Partner

Tel.: +48 71 346 77 73

E-mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Rödl & Partner auf dem 6. Platz im Ranking der Tageszeitung „Rzeczpospolita“

Auch dieses Jahr erreichte Rödl & Partner im Ranking der Tageszeitung „Rzeczpospolita“ hinsichtlich der größten Gesellschaften nach Anzahl der Steuerberater einen hohen Platz. Ähnlich wie im Vorjahr nahm Rödl & Partner den 6. Platz ein, was ihre starke Position unter den Steuerberatungsgesellschaften bestätigt.



Während der Gala wurden die Preise für Rödl & Partner von Benita Soczewka-Piowarczyk (rechts)...

Dr. habil. Dr. Marcin Jamroży, Steuerberater, Rechtsanwalt und Partner bei Rödl & Partner, wurde mit dem Titel eines empfohlenen Experten für internationales Steuerrecht ausgezeichnet. Es ist das zweite Jahr in Folge, dass Marcin Jamroży als Spezialist in diesem Bereich empfohlen wurde.

> Rödl & Partner hoch im Ranking „Book of Lists“

Im „Book of Lists“ 2016, dem Leitfaden durch die polnische Geschäftswelt, belegte Rödl & Partner den 1. Platz unter den „Buchhaltungsgesellschaften“ im Ranking „Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsgesellschaften“ und den 1. Platz im Ranking der Unternehmen, die Business Process Outsourcing (BPO) anbieten.

Die Spitzenposition unter den Buchhaltungsgesellschaften und BPO-Unternehmen stellt eine hervorragende Zusammenfassung der 25-jährigen Präsenz von Rödl & Partner in Polen dar. Rödl & Partner belegte auch hohe Plätze in anderen Kategorien: den 3. Platz unter den Steuerberatungsgesellschaften und den 6. Platz unter der internationalen Rechtsberatungsgesellschaften.

Diese Auszeichnungen bestätigen die starke und stabile Position von Rödl & Partner auf dem polnischen Markt.

Die Publikation „Book of Lists“ ist ein englisch-polnischer Leitfaden durch die polnische Geschäftswelt, der sich hohen Ansehens erfreut und Unternehmen in Form von Rankings darstellt, die nach unterschiedlichen, für den betreffenden Wirtschaftssektor charakteristischen Kriterien gegliedert werden (70 Rankinglisten aus 9 unterschiedlichen Sektoren). 2016 erschien die 20. Druckausgabe dieser Publikation. Herausgeber der „Book of Lists“ ist Valkea Media.



...und Marcin Jamroży (rechts) in Empfang genommen

Rödl & Partner Info

> Klausel gegen die Steuerumgehung – Gestaltung und Konsequenzen der Einführung

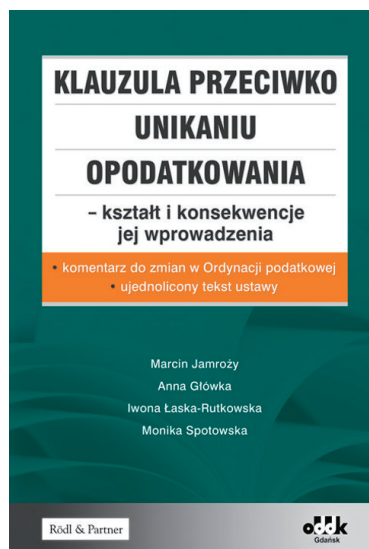
Klausel gegen die Steuerumgehung – Gestaltung und Konsequenzen der Einführung ist eine Publikation der Spezialisten von Rödl & Partner, in der neue, seit dem 15. Juli 2016 geltende Regelungen besprochen wurden. Die Publikation enthält eine eingehende Analyse, unter besonderer Beachtung folgender Fragestellungen:

- > Merkmale der Steuerumgehung – **was kann dazu führen, dass eine Tätigkeit als unter die Klausel fallende Tätigkeit eingestuft wird?** Was bedeutet die „Künstlichkeit der Vorgehensweise“? Wie ist der Begriff unzulässiger „Steuervorteil“ zu verstehen?
- > **Konsequenzen der Steuerumgehung** und Erlass des Bescheides über die Höhe der Steuerschuld durch die Steuerbehörde;
- > **Steuerverfahren** im Falle der Steuerumgehung;
- > Kompetenzen und Handlungsgrundsätze des Rates zur Verhinderung der Steuerumgehung;
- > **Erlass steuerlicher Absicherungsgutachten** zur Absicherung der Steuerpflichtigen gegen die Feststellung der Steuerumgehung.

Das Buch enthält auch die konsolidierte Fassung der Abgabebestimmung mit den markierten Änderungen zu der Klausel.

Die Klausel wird als die wichtigste Änderung in der novellierten Abgabenordnung betrachtet. Sie hat Kontroversen ausgelöst, noch bevor sie in die Rechtsordnung aufgenommen wurde. Die Publikation wurde durch erfahrene Steuerberater ausgearbeitet und stellt die Beantwortung der allgeme-

inen Zweifel dar, die dieses neue polnische Rechtsinstitut begleiten. Sie beschreibt eingehend die Konsequenzen der eingeführten Änderungen und somit stellt eine wichtige Quelle für Informationen, Analysen und Kommentare dar, die sowohl für Steuerfachleute als auch für Geschäftsleute nützlich ist.



Verlag:

ODDK Gdańsk

Erscheinungsjahr: 2016

Anzahl der Seiten: 282

ISBN: 978-83-7804-323-2

Autoren:

Marcin Jamrózy

Anna Główka

Iwona Łaska-Rutkowska

Monika Spotowska

Kontakt für weitere Informationen



Anna Główka

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 51

E-mail: anna.glowka@roedl.pro

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, August–Oktober 2016

Herausgeber:

Rödl & Partner

ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.pl
E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. habil. Dr. Marcin Jamrózy – marcin.jamrozy@roedl.pro

Layout / Satz:

Barbara Klimek – barbara.klimek@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.